GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN

Landkreis Leer

Grünordnungsplan

zum Bebauungsplan Nr. F 19
„Papenburger Straße - Königstraße“

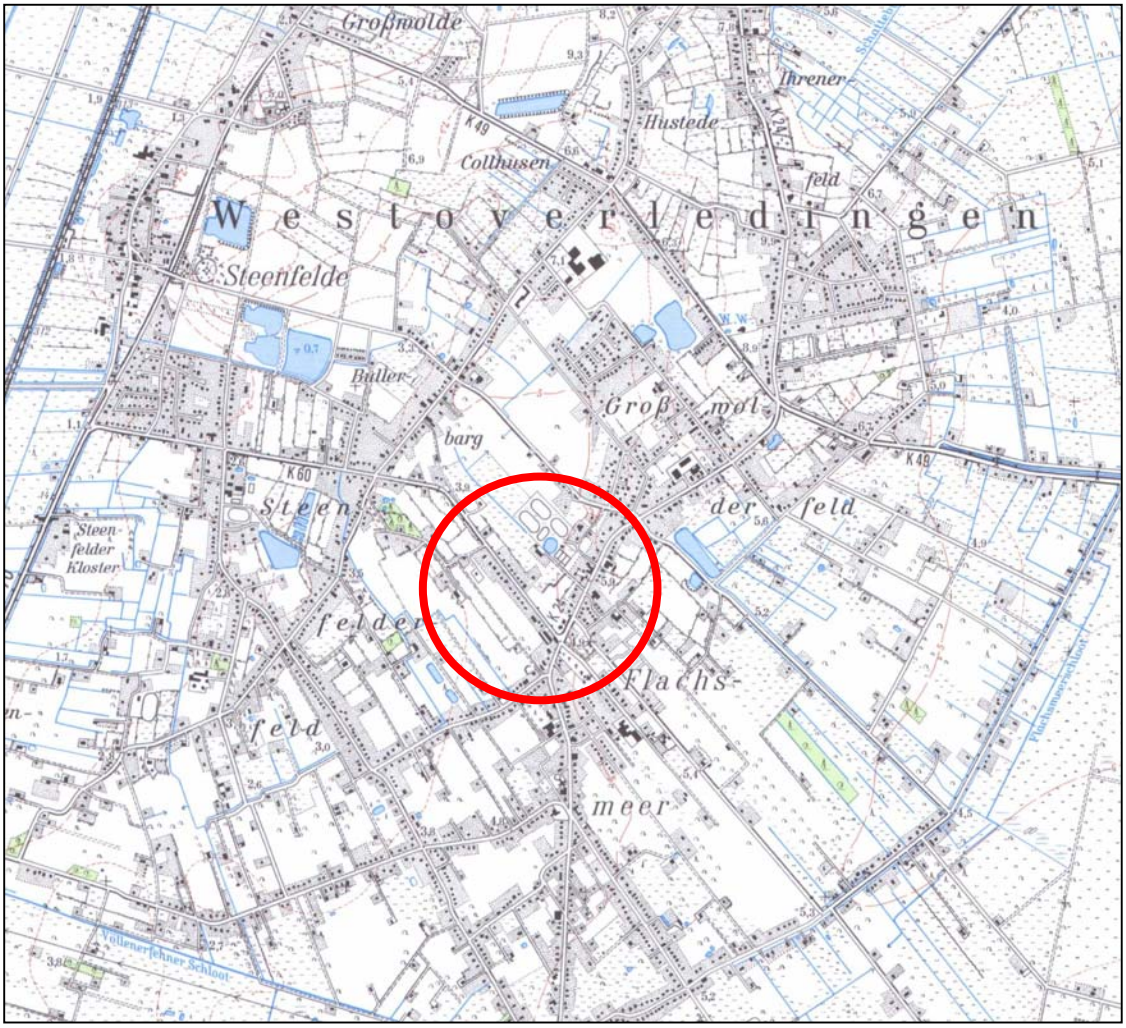

Fachplanerische Erläuterungen

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Str. 211 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax:04402/911640
e-mail: info@diekmann-mosebach.de

INHALTSÜBERSICHT

1.0	**VORBEMERKUNGEN**	**1**
1.1	Veranlassung / Aufgabenstellung	1
2.0	**BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG**	**2**
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Planerische Vorgaben und Hinweise	2
2.2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.2.3	Landschaftsplan (LP)	3
2.2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.2.5	Vorhandene und angrenzende verbindliche Bauleitplanung	4
2.3	Naturräumliche Standortverhältnisse	4
2.3.1	Naturraum, Geologie, Boden und Relief	4
2.3.2	Wasser	4
2.3.3	Klima / Luft	4
2.4	Potenziell natürliche Vegetation und reale Vegetation	5
2.4.1	Potenziell natürliche Vegetation	5
2.4.2	Heutige, reale Vegetation	5
2.5	Formen der Landnutzung	5
2.5.1	Landwirtschaft	5
2.5.2	Siedlung	5
2.6	Biotoptypen	5
2.6.1	Zielsetzung und Methodik	5
2.6.2	Übersicht der Biotoptypen	6
2.6.3	Beschreibung der Biotoptypen des Plangebietes	6
2.7	Tiere - Potenzialansprache	7
2.7.1	Anlass	7
2.7.2	Tierökologisch-landschaftsplanerische Aspekte	8
2.7.3	Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethode	8
2.7.4	Biotope und deren potenzielle Tierartenbestände	9
2.8	Landschaftsbild / Ortsbild	13
2.9	Bewertung	13
3.0	**AKTUELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT**	**15**
3.1	Verkehr	15
3.2	Siedlung	15
3.3	Landwirtschaft	15
4.0	**AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN BAUGEBIETE AUF DEN NATURHAUSHALT UND DAS LANDSCHAFTSBILD**	**16**
4.1	Beeinträchtigung der abiotischen Faktoren	16
4.1.1	Boden / Wasser	16
4.1.2	Luft / Klima	16
4.2	Auswirkungen auf Fauna und Flora	17
4.3	Auswirkungen auf das Landschaftsbild /Ortsbild	17
5.0	**LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN**	**17**

5.1	Grundsätze	17
5.2	Ziele des Naturschutzes	18
5.3	Eingriffsregelung	18
5.4	Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange	27
5.5	Planungskonzept	32
5.6	Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen	32
5.7	Tabellarische Übersicht Eingriff – Kompensation	33
5.8	Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Ausgleichsmaßnahmen)	33
5.8.1	Anlage von standortgerechten Gehölzanpflanzungen (ca. 525 m²)	34
5.8.2	Anlage von Wallheckenschutzstreifen (MF1) (ca. 1.700 m²)	34
5.8.3	Entwicklung einer artenreichen Hochstaudenflur (MF2) (ca. 45 m²)	35
5.9	Kompensation auf externen Flächen (Ersatzmaßnahmen)	35
5.9.1	Entwicklung von artenreichem, mäßig gedüngtem Feucht- bzw. Nassgrünland	36
5.10	Biotopverbundsystem	40
5.11	Grünordnung	40
5.11.1	Pflanzungen; Angaben zur Gehölzartenauswahl	40
5.11.2	Unterhaltungsmaßnahmen, Pflege	41
6.0	**VORSCHLÄGE ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN**	**41**
6.1	Hinweise	41
6.2	Vorgeschlagene textliche Festsetzungen	41
7.0	**LITERATUR**	**43**

ANLAGEN

- Karte 1: Bestand: Biotoptypen, Nutzung
- Karte 2: Planung

1.0 VORBEMERKUNGEN

1.1 Veranlassung / Aufgabenstellung

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 19 „Papenburger Straße - Königstraße“, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung von zwei Mischgebieten sowie einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ in der Ortschaft Flachsmeer zu schaffen.

Gem. § 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 11 BNatSchG arbeiten die Gemeinden, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, Landschaftspläne und Grünordnungspläne zur Vorbereitung und Ergänzung ihrer Bauleitplanung aus.

Ausgehend von den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen und den daraus resultierenden Konfliktlagen hat sich die Gemeinde Westoverledingen dafür entschieden, über die Kombination Grünordnungsplan/Bebauungsplan ein planungsrechtlich bindendes Konzept für die Festsetzung von zwei Mischgebieten sowie einem Sondergebiet zu schaffen. Der Geltungsbereich des Grünordnungsplanes ist hierbei identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 19 „Papenburger Straße - Königstraße“, der eine Fläche von ca. 3,87 ha umfasst.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede wurde im Juni 2009 mit der Aufstellung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. F 19 „Papenburger Straße - Königstraße“ beauftragt.

Aufgrund der durchgeführten Bestandsaufnahme ergeben sich folgende Ziele und Vorgaben, die durch die Aufstellung eines Grünordnungsplanes genauer zu untersuchen und darzustellen sind:

- Darstellung des Bestandes für den Bereich Natur und Landschaft,
- Ermittlung und Darstellung des maximalen Eingriffsvolumens nach dem Vorentwurf des Bebauungsplanes,
- Erhalt und möglichst Sicherung der vorhandenen, erhaltenswerten Biotopstrukturen (z. B. Gehölze, Einzelbäume, Wallhecken),
- Einbindung der Baugebiete in das vorhandene Siedlungsgefüge bzw. in das Landschaftsbild,
- Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen gem. BNatSchG und NNatG.

Die Aussagen und Ergebnisse des vorliegenden Grünordnungsplanes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. F 19 zu berücksichtigen.

2.0 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

2.1 Lage im Raum

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet liegt in der Gemeinde Westoverledingen, die verwaltungstechnisch dem Landkreis Leer zuzuordnen ist. Das Planungsgebiet lässt sich wie folgt abgrenzen:

- im Norden und Westen durch Hausgärten, Grünland und Gehölzstrukturen,
- im Westen durch die Papenburger Straße (Kreisstraße 24),
- im Süden durch die Königsstraße und
- im Osten begrenzt die Papenburger Straße das Plangebiet.

Die Lage des Planungsgebietes in seinem räumlichen Gefüge ist dem Kartenausschnitt auf dem Deckblatt zu entnehmen. Die konkrete Abgrenzung des Plangebietes zeigt folgender Ausschnitt der Deutschen Grundkarte (DGK 5).

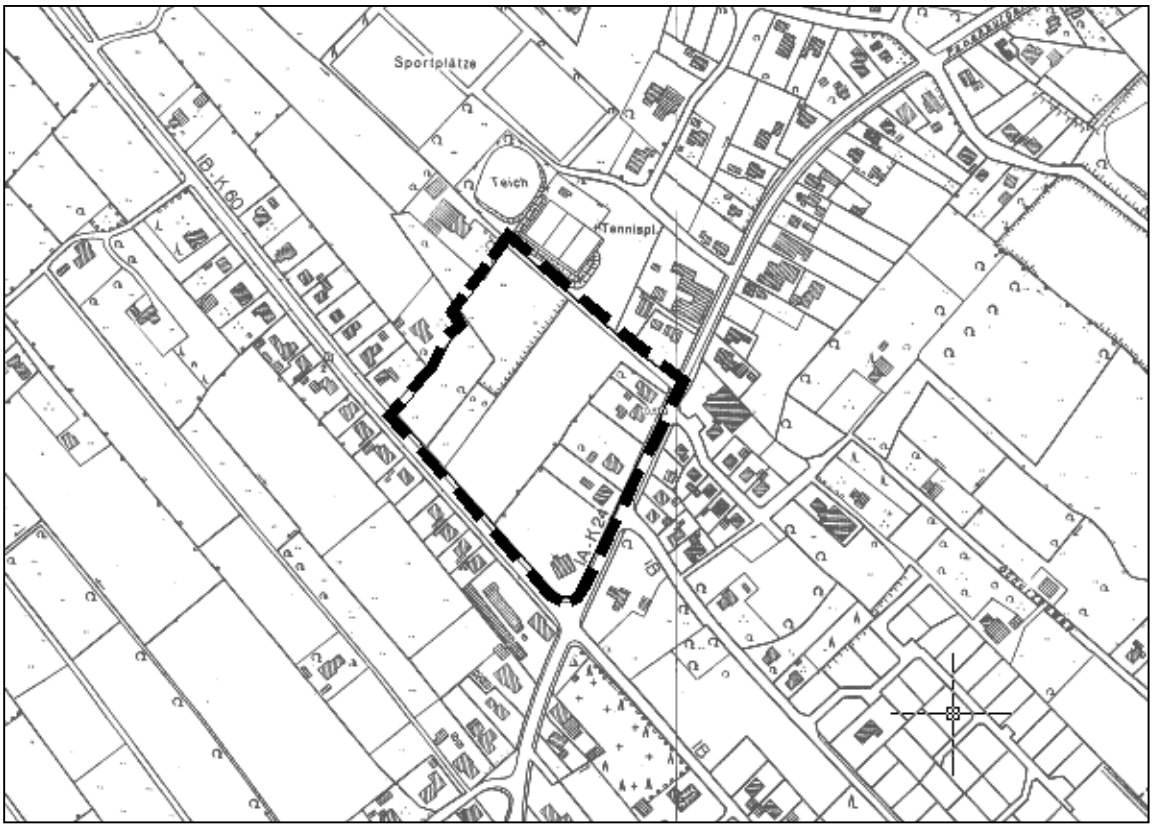

Abb. 1: Lage des Bebauungsplanes Nr. F 19 im Raum, Auszug aus der DGK 5, unmaßstäblich

2.2 Planerische Vorgaben und Hinweise

2.2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Land-

schaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker.

2.2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer mit Entwurfsstand 2001 wird der Geltungsbereich und seine Umgebung in Karte 1 als ein Wallheckengebiet mit Wallhecken verschiedener Ausprägung beschrieben. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Vegetation wird als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 3) und für die Fauna als erheblich bis stark eingeschränkt eingestuft (Karte 3 – Arten und Lebensgemeinschaften). Das Landschaftsbild wird in seiner Bedeutung in Karte 6 als wenig eingeschränkt bewertet. Aufgrund von Zersiedlung wird die Leistungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet und seiner Umgebung als mäßig eingeschränkt eingestuft (Karte 7 – Boden – wichtige Bereiche). Gemäß Karte 9 werden die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder die Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes im Plangebiet und seiner Umgebung als erheblich bis stark eingeschränkt dargestellt (Wertstufe 3 von 3).

2.2.3 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen in der Fassung von 1996 trifft zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 19 „Papenburger Straße - Königstraße“ folgende Aussagen:

- Im Plangebiet und seiner Umgebung kommt Gley-Podsol (in höheren Lagen Podsol) vor (Karte 1 - Böden).

- In Karte 2 werden besonders schutzwürdige Böden angegeben (= Böden mit starker – sehr starker Winderosionsgefährdung).

- Das Plangebiet weist bezüglich faunistischer Wertigkeiten eine stark eingeschränkte Habitatqualität mit einem hohem Entwicklungsbedarf auf. Die Leitartengruppe typischer Brutvogelgemeinschaften ist nur fragmentarisch ausgeprägt bzw. Leitarten fehlen völlig (Plan Nr. 13 - Bewertung von Vogelbrutgebieten nach Flade, 1993).

- Gemäß Karte 22 liegt der Planungsraum in einer frischen bis trockenen Geestlandschaft. Das allgemeine Leitbild sieht vor, kulturhistorische Plaggeneschböden zu sichern und Bodenerosion sowie Grundwasserverschmutzung durch angepasste Nutzungsformen (Grünland, Heckenstrukturen) zu verhindern.

- Eine vorrangige Maßnahme (1. Priorität) stellt die Erhaltung der im östlichen Plangebiet befindlichen Wallhecken dar (Plan 25 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft).

2.2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Es befinden sich keine faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus be-

dingen, im Plangebiet. Ferner bestehen keine festgestellten oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

2.2.5 Vorhandene und angrenzende verbindliche Bauleitplanung

Für den südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 19 liegt derzeit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Lidl- und Schlecker- Markt“, Königstraße, Flachsmeer (mit Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2) vor. Nördlich bzw. nordöstlich des Plangebietes schließt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 8 „Sportanlagen“ an.

2.3 Naturräumliche Standortverhältnisse

2.3.1 Naturraum, Geologie, Boden und Relief

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit der Hunte-Leda-Moorniederung mit dem Naturraum der Oberledinger Geest. Die Oberledinger Geest stellt einen schwach-welligen Geestrücken aus den eingeebneten Resten der saaleeiszeitlichen Strauch-Endmoräne dar und bildet zugleich einen alten, trockengelegenen Siedlungsgrund der Gemeinde Westoverledingen. Das Areal wurde höchstwahrscheinlich bereits seit der Jungsteinzeit besiedelt, wie z. B. Reste von Hünengräbern bei Steenfelde zeigen. Zu den östlichen Moorrandbereichen hin finden sich jüngere, lockere Streusiedlungen sowie Reihensiedlungen in Form von Moorkolonien, die während der mittelalterlichen Phase der Hochmoorkultivierung ab dem 18. Jahrhundert entstanden sind (Flachsmeer, Steenfelderfeld, Großwolderfeld etc.).

Als Bodentyp hat sich Gley-Podsol (in höheren Lagen Podsol) entwickelt.

2.3.2 Wasser

<u>Oberflächenwasser</u>
Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft der Königswegschloot, der die Königstraße begleitet.

<u>Grundwasser</u>
Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer beträgt die Grundwasserbildungsrate bei diesen grundwasserfernen, ebenen bis hügeligen Geestböden (Übersichtskarte 5 – Bodentypen) > 200 – 300 mm/a, wobei die Gefährdung für den Eintrag von Schadstoffen im hohen Bereich liegt (Übersichtskarte 6 – Grundwasserneubildung und Gefährdung).

2.3.3 Klima / Luft

Das Klima in der Gemeinde Westoverledingen ist maritim-atlantisch geprägt. Dies zeigt sich in einem ausgeglichenen Temperaturverlauf und hohen Niederschlagsmengen von durchschnittlich 680 – 800 mm im Jahr. Charakteristisch sind eine hohe Luftfeuchtigkeit, starke Bewölkung und ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten.

Im Gebiet Westoverledingen herrschen feuchte und mäßig warme Sommer vor, mit dem Juli als durchschnittlich wärmsten Monat (17 °C) und feuchte, milde Winter, in denen der Januar mit 0,5 – 1,5 °C der durchschnittlich kälteste Monat ist. Im Jahresmittel liegt die Lufttemperatur bei ca. 9 °C.

Die vorherrschende Windrichtung zu durchschnittlich 30 % ist West/Süd-West, wobei es aufgrund des flachen Geländes zu relativ hohen Windgeschwindigkeiten (4-5 m/s Durchschnittsgeschwindigkeit) kommen kann. Die Sonnenscheindauer beträgt ca. 1600 Stunden im Jahr und beeinflusst die mittlere potenzielle Verdunstung von 500 – 600 mm / Jahr.

2.4 Potenziell natürliche Vegetation und reale Vegetation

2.4.1 Potenziell natürliche Vegetation

Als potenziell natürliche Vegetation bezeichnet man die Pflanzenwelt, die sich unter den lokal gegebenen Standortfaktoren ohne menschliche Einflussnahme natürlich entwickeln würde. Die potenziell, natürliche Vegetation auf Gleyböden wären feuchter Stieleichen-Birkenwald bis Eichen-Erlenwald und Eichen-Hainbuchenwald. Auf Podsolböden würden sich hauptsächlich Buchen-Eichenwälder etablieren.

2.4.2 Heutige, reale Vegetation

Die heutige, reale Vegetation beschreibt die tatsächlich im Planungsgebiet vorhandene Pflanzendecke, die im entscheidenden Maße von den derzeitigen Nutzungsverhältnissen, der Bewirtschaftungsform und deren Intensität geprägt ist.

Das Plangebiet wird aktuell in erster Linie von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungsbiotopen mit einigen Gehölzstrukturen eingenommen. Die im Norden und Westen gelegenen landwirtschaftlichen Flächen werden als Grünland (artenarmes Intensivgrünland) genutzt. An der Papenburger Straße befinden sich Wohn- und Gewerbeflächen. Die Wohngebäude werden von Hausgärten umgeben, die von unterschiedlich strukturierten Wallhecken begrenzt werden.

2.5 Formen der Landnutzung

2.5.1 Landwirtschaft

Das Plangebiet wird aktuell noch im Norden und Westen von Grünlandflächen geprägt. Dabei handelt es sich vorwiegend um artenarmes Intensivgrünland.

2.5.2 Siedlung

Gebäudestrukturen bzw. versiegelte Bereiche befinden sich entlang der Papenburger Straße und der Königstraße. Weitere Siedlungsstrukturen grenzen südlich, westlich und z. T. nördlich an. Im Süden und Osten begrenzen die zuvor genannten Straßen das Plangebiet.

2.6 Biotoptypen

2.6.1 Zielsetzung und Methodik

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde innerhalb des Planungsraumes sowie auf den angrenzenden Flächen eine umfassende Bestandsaufnahme der Naturausstattung (Biotoptypenkartierung) im Juni 2009 durchgeführt.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) stützen sich auf den „Kartierungsschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (März 2004). Die Biotoptypenkartierung wurde im Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen nicht nur auf den Planungsbereich des Bauvorhabens beschränkt, sondern bezieht auch die nähere Umgebung des Planungsgebietes mit ein.

2.6.2 Übersicht der Biotoptypen

Im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich Biotoptypen aus folgenden Gruppen (Zuordnung gemäß DRACHENFELS (2004) - Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen):

- Gehölze,
- Gewässer,
- Grünland,
- Ruderalfluren und
- Siedlungsbiotope/Verkehrsflächen.

2.6.3 Beschreibung der Biotoptypen des Plangebietes

Das Plangebiet wird in erster Linie von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungsbiotopen mit einigen Gehölzstrukturen eingenommen. Die im Norden und Westen gelegenen landwirtschaftlichen Flächen werden als Grünland genutzt. Es handelt sich um artenarmes Intensivgrünland (GI) mit Süßgräserdominanz. Kennzeichnende Arten sind insbesondere Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*). Krautarten wie der Löwenzahn (*Taraxacum officinalis* agg.) finden sich nur vereinzelt, lediglich in den Randbereichen treten Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen wie z. B. Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) auf.

Auf dem Grünland bzw. an dessen Rand stehen einige Einzelbäume (HB) der Stieleiche (*Quercus robur*) mit teils sehr starkem Baumholz bis ca. 0,8 m im Durchmesser. Ferner existieren im nördlichen zentralen Plangebiet drei kleine Abschnitte einer Strauchhecke (HFS) aus Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) und Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Im Westen befindet sich zudem ein Gehölz aus standortgerechten Gehölzen (HSE). Kennzeichnend sind wiederum Stieleichen neben Birken (*Betula pendula*), Ebereschen und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*). Am Rande des Gehölzes hat sich auf einer Fläche geringer Größe eine halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) eingestellt. Sie wird vornehmlich von Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) eingenommen und es kommen vermehrt Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) auf.
Entlang der südöstlichen Grenze des Grünlandes verläuft eine Strauch-Baumwallhecke (HWM). Kennzeichnende Gehölze sind Stieleiche als prägende Baumart sowie Schwarzer Holunder, Eberesche, Hasel (*Corylus avellana*), Späte Traubenkirsche und Brombeere in der Strauchschicht. Nach Süden setzt sie sich als Baumwallhecke (HWB) mit nahezu ausschließlich Stieleichen und weitgehend fehlenden Sträuchern fort. Weiterhin verläuft ausgehend von der Baumwallhecke in östliche Richtung eine Strauchwallhecke (HWS) mit Eberesche, Schwarzem Holunder und Weißdorn (*Crataegus* spec.) sowie zwei Birken. Diese Wallhecke ist im Osten mit standortfremden Gehölzen bepflanzt (HWX).

Im Südosten des Plangebietes befinden sich an der Papenburger Straße Wohn- und Gewerbeflächen. Die Wohngebäude werden von Hausgärten (PH) umgeben, die vor-

wiegend als neuzeitliche Ziergärten mit intensiv gepflegten Scherrasenflächen (GR), Zierbeeten (ER) und versiegelten Flächen angelegt sind, teils sind die Gärten heterogen gestaltet mit einem Wechsel an intensiv und extensiv genutzten Flächen und teils kleinen Ziergehölzen oder Einzelbäumen von Stieleiche, Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) und Apfelbäume (*Malus domestica*). Im Süden liegt darüber hinaus ein extensiv gemähter Scherrasen, der von Rotem Straußgras dominiert wird.

Ein Einkaufsmarkt liegt im Südwesten an der Königstraße. An diesen grenzt ein mit Betonsteinen gepflasterter Parkplatz (OVP). Am Rande der versiegelten Fläche wurden standortgerechte Gehölze wie z. B. Hasel, Schwarzer Holunder, Eberesche, Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn und Esche (*Fraxinus excelsior*) gepflanzt (HPG). Zwischen dieser Gehölzpflanzung und der einige Meter weiter östlich verlaufenden Wallhecke befindet sich eine Ruderalflur mit z. B. Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*) und Taumel-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*).

Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft der Königswegschloot (FGZ), der die Königstraße begleitet. Dieser führt offensichtlich nur nach starken Niederschlägen kurzfristig Wasser. Er wird von Arten ruderaler Standorte wie Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Hohlzahn (*Galeopsis* spec.) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) eingenommen, eine typische Gewässervegetation ist nicht vorhanden. Sonstige Gewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Die entlang der südwestlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Straßen (OVS) werden jeweils auf der dem Plangebiet zuwandten Seite von Radwegen (OVW) begleitet, die teils asphaltiert (TFB) und teils mit Betonsteinen gepflastert (TFZ) sind. Zwischen Radweg und Fahrbahn der Königstraße stehen einige Stieleichen und ein Ahorn (*Acer* spec.) mit prägendem Charakter sowie zwei Eschen (*Fraxinus excelsior*) und ein Ahorn mit maximal 0,2 m Stammdurchmesser.

Im Nordwesten grenzen vorwiegend Hausgärten an das Plangebiet, teils setzt sich das Grünland weiter fort. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft ein teils geschotterter und teils gepflasterter Weg. An diesen grenzen einerseits weitere Hausgärten und andererseits ungenutzte Bereiche, auf denen sich halbruderale Gras- und Staudenfluren mit z. B. Großer Brennnessel und Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) sowie Ruderalgebüsche (BR) aus z. B. Schwarzem Holunder und Spä0ter Traubenkirsche etabliert haben.

2.7 Tiere - Potenzialansprache

2.7.1 Anlass

Mit der Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer auf diverse im Rahmen der Planung zu berücksichtigende Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hingewiesen. Da durch das Planungsvorhaben für Tiere schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen betroffen sein könnten, wurde auf das Erfordernis einer faunistischen Potenzialanalyse hingewiesen. Hierfür wurden von Seiten des Kreises Leer die Brutvögel (Aves) und die Fledermäuse (Chiroptera) benannt, anhand derer die ökofaunistischen Wertigkeiten des Plangebietes sowie die zu erwartenden Eingriffsfolgen zu beurteilen sind. Folgend werden die Ergebnisse der Potenzialansprache als Beitrag für die Eingriffsbilanzierung dargestellt.

2.7.2 Tierökologisch-landschaftsplanerische Aspekte

Die naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BREUER 1994, 2006) machen u. a. eine Erfassung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften erforderlich. Auf der Ebene von Flächennutzungs- und Bebauungsplan sind Informationen über die Vorkommen von Biotoptypen sowie von Pflanzen- und Tierarten notwendig.

In Bezug auf die Erfassung von Tierarten führt BREUER (1994) aus, dass die Festlegung von zu erfassenden Tierarten und Artengruppen jeweils für den Einzelfall vorzunehmen ist. Die Festlegung sollte zweckmäßigerweise biotoptypenbezogen entsprechend einer begrenzten Auswahl von Tierarten erfolgen, wobei grundsätzlich zwischen sog. Standard-Artengruppen (z. B. Vögel, Lurche, Libellen, Heuschrecken) und weiteren Artengruppen (u. a. Kleinsäuger, Fische, Laufkäfer) zu unterscheiden ist. Soweit möglich, sollten die Standard-Artengruppen in den als gut geeignet angegebenen Biotoptypen stets erfasst werden.

Zu den abwägungsrelevanten Belangen für die Begründung des jeweiligen Planungsvorhabens gehören u. a. alle besonders geschützten oder vom Aussterben bedrohten Tierarten, da die Artenschutzbestimmungen nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Zu überplanende Bereiche sind demnach in jedem Fall auf das Vorkommen solcher Arten hin zu untersuchen und in Hinblick auf ihre Bedeutung einzuschätzen. Von Belang sind allerdings nicht nur die durch die Artenschutzbestimmungen geschützten Tiere, sondern vielmehr alle Tierartenvorkommen, deren Kenntnis die Planungsentscheidung beeinflusst (Planungsrelevanz und -erheblichkeit von Tierarten).

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Kenntnisstand zur Ökologie der Vögel als gut bis sehr gut zu bezeichnen, was in erster Linie durch die lange Geschichte der Ornithologie als Wissenschaftszweig erreicht wurde. Aufgrund der hohen Zahl an stenöken Arten und deren guter autökologischer Erforschung lassen sich für landschaftsplanerische Fragestellungen zahlreiche Zeigerarten benennen. Dies soll insbesondere für die Berücksichtigung der Größe und Struktur von Lebensräumen, Biotopkomplexen und anthropogenen Einflüssen gelten (BRINKMANN 1998).

Mit BRINKMANN (1998), der die faunistisch-tierökologischen Belange in der Landschaftsplanung dargestellt hat, können viele Fledermausarten als obligatorische Teilsiedler funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Landschaftsteilen verdeutlichen (Jagdhabitate, Sommer- und Winterquartiere). Auf diese Weise sollen sich Erkenntnisse in die Planung einbringen lassen, die nicht oder nur unzureichend über eine alleinige Betrachtung von Biotoptypen berücksichtigt werden.

2.7.3 Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethode

Die faunistische Potenzialabschätzung ist ein Verfahren zur Beurteilung der möglichen aktuellen Besiedlung von Lebensräumen durch Tiere. Gemäß den o. a. naturschutzfachlichen Vorgaben wurden im vorliegenden Fall zwei Faunengruppen ausgewählt, für die eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden konnte.

Für das Verfahren der Potenzialansprache wird davon ausgegangen, dass die Artenzahl und die Artenzusammensetzung eines bestimmten Gebietes / Lebensraumes aufgrund der Arealgröße, Habitatausstattung (u. a. Angebot an Requisiten), Entfernung zu benachbarten Habitaten und den damit zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglich-

keiten begrenzt und das Artenspektrum in einem gewissen Maß auch über das Vorkommen der in einem Gebiet vorhandenen Biotoptypen zu determinieren ist. Für Fledermäuse und bestimmte Brutvogelarten sind - neben den erwähnten Faktoren - die Baumartenzusammensetzung sowie die strukturell unterschiedlichen Entwicklungsphasen von Gehölzen bei der Besiedlung eines Lebensraumes von Bedeutung.

Die hier vorgenommene Potenzialanalyse basiert auf einer am 01.09.2009 durchgeführten Ortsbegehung, in deren Rahmen die im Plangebiet für Vögel und Fledermäuse vorhandenen Strukturelemente aufgenommen wurden. Hierfür wird auf der Basis der Kenntnisse aus zahlreichen anderen ähnlich gelagerten Planungsvorhaben davon ausgegangen, dass die im Plangebiet nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Brutvögel und Fledermäuse zu den im Kreis Leer dauerhaft bodenständigen Arten gehören.

Die Angaben zu der Gefährdung der hier aufgelisteten Arten folgen für Niedersachsen und Bremen für Brutvögel den Roten Listen von KRÜGER & OLTMANNS (2007) und für Fledermäuse der Artenliste von DENSE et al. (2005). Für Deutschland wurden die Roten Listen von SÜDBECK et al. (2007) (Brutvögel) und von BOYE et al. (1998) (Fledermäuse) herangezogen.

2.7.4 Biotope und deren potenzielle Tierartenbestände

Im Plangebiet kommen Biotope aus den folgenden Gruppen vor: Gewässer, Grünland, Ruderalfluren, Gehölze und Siedlungsbiotope / Verkehrsflächen. Für die Zuordnung der Tierartenbestände zu bestimmten Lebensräumen wurden aus praktischen Gründen die Ruderalfluren den Grünländern zugewiesen. Unter den Gewässern ist ein an der Königstraße verlaufender, in einem pessimalen ökologischen Zustand befindlicher Straßengraben vorhanden, der hier unberücksichtigt bleibt. Nachfolgend werden die im Plangebiet vorkommenden Hauptlebensräume und die darin nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Artenbestände beschrieben.

<u>Grünländer</u>
Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Flachsmeer an der Einmündung der Königstraße in die Papenburger Straße. Dieser Ortsteil ist durch eine lockere Wohnbebauung mit einzelnen Geschäftshäusern gekennzeichnet.

Der nordwestliche Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weist eine größere Freifläche in der Form von Intensivgrünland auf, die von Gehölzen eingerahmt wird. Aufgrund ihrer räumlichen Anbindung an den Siedlungsbereich, den durch Gehölze verstellten eingeschränkten Sichtverhältnissen sowie der monotonen Strukturierung stellt das Grünland keinen potenziellen Brutplatz für Wiesenbrüter wie etwa Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und / oder Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) dar. Einzig der Fasan, der in den randlich gelegenen halbruderalen Gras- und Staudenfluren Deckung für die Nestanlage findet, kommt als potenzieller Brutvogel in Frage.

Im Gegensatz zu Äckern, die für Fledermäuse aufgrund ihrer Insektenarmut allgemein als lebensfeindlich gelten, sind verschiedene Spezies auf Gewässer, Brachflächen oder Grünlandbiotope angewiesen, über denen die Tiere kreisen können. Im vorliegenden Fall entscheidend für die Annahme des Vorkommens von Breitflügel- und Zwergfledermäusen im Plangebiet ist die Kombination von Freiflächen und größeren Bäumen, die von den Tieren als Jagdhabitate genutzt werden. Breitflügel- und Zwergfledermäuse sind im nordwestdeutschen Flachland weit verbreitet und sehr zahlreich.

Tabelle 1: Liste der im Plangebiet nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Brutvögel und Fledermäuse.
Bedeutung der Abkürzungen: RL T-W, RL Nds. bzw. RL D: Rote Liste der in der naturräumlichen Region Tiefland-West, in Niedersachsen / Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Brutvögel und Fledermäuse. Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, / = nicht gefährdet (Angaben nach BOYE et al. 1998, DENSE et al. 2005, KRÜGER & OLTMANNS 2007, SÜDBECK et al. 2007; BNatSchG: b = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; X = Biotope, in denen die Arten nachgewiesen wurden bzw. zu erwarten sind, [ ] = als Brutvogel nur für die Siedlungsbereiche zu erwarten, ? = unsicher, s. Text.

		RL T-W	RL Nds	RL D	BNatSchG	Biotope		
BRUTVÖGEL	AVES	2007	2007	2007	2009	Grünl.	Gehölze	Siedl.
Fasan	*Phasianus colchicus*	/	/	/	b	X		
Ringeltaube	*Columba palumbus*	/	/	/	b		X	X
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	/	/	/	b			[X]
Buntspecht	*Dendrocopos major*	/	/	/	b		X	
Elster	*Pica pica*	/	/	/	b		X	
Dohle	*Corvus monedula*	/	/	/	b			[X]
Rabenkrähe	*Corvus c. corone*	/	/	/	b		X	
Blaumeise	*Parus caeruleus*	/	/	/	b		X	X
Kohlmeise	*Parus major*	/	/	/	b		X	X
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	/	/	/	b		X	
Fitislaubsänger	*Phylloscopus trochilus*	/	/	/	b		X	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	/	/	/	b		X	
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	/	/	/	b		X	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	/	/	/	b		X	X
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	/	/	/	b		X	X
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	/	/	/	b		X	X
Kleiber	*Sitta europaea*	/	/	/	b		X	
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	/	/	/	b		X	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	/	/	/	b		X	X
Star	*Sturnus vulgaris*	V	V	/	b		X	X
Amsel	*Turdus merula*	/	/	/	b		X	X
Singdrossel	*Turdus philomelos*	/	/	/	b		X	X
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	/	/	/	b		X	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	/	/	/	b			[X]
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	3	/	b		X	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	/	/	/	b		X	X
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	V	b			[X]
Bachstelze	*Motacilla alba*	/	/	/	b			X
Buchfink	*Fringilla coelebs*	/	/	/	b		X	X
Grünling	*Carduelis chloris*	/	/	/	b		X	X
		RL T-W	RL Nds	RL D	BNatSchG	Biotope		
FLEDERMÄUSE	CHIROPTERA	2005	2005	1998	2009	Grünl.	Gehölze	Siedl.
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	entf.	/	/	b/s	X	X	?
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	entf.	2	V	b/s	X	X	?

Gehölze

Auf der Südseite des Grünlandes verläuft eine Strauch-Baumwallhecke, die sich im Plangebiet in vergleichbarer Ausprägung ausschließlich hier findet. Kennzeichnende Gehölze sind Stieleiche, Schwarzer Holunder, Eberesche, Hasel, Späte Traubenkir-

sche und Brombeere in der Strauchschicht. Im Süden setzt sich diese Hecke als Baumwallhecke mit nahezu ausschließlich Stieleichen fort, eine Strauchschicht ist hier nicht ausgebildet. Von dieser Baum-Wallhecke geht eine Strauch-Wallhecke nach Osten in Richtung auf die Papenburger Straße ab. An weiteren Gehölzen finden sich am Rand des Grünlandes einzelne ältere Stieleichen sowie ein Baumbestand aus standortgerechten Gehölzen.

Die 30 für das Plangebiet nachgewiesenen bzw. teilweise gesetzten Brutvogelspezies machen 21,7 % des aktuellen Brutvogelartenbestandes für den Kreis Leer (N = 138; vgl. Gerdes 2000) aus. Unter diesen finden sich 24 Gehölzbrüter (Tabelle 1); lediglich der Fasan ist als Bewohner der dortigen Staudengesellschaften einzustufen (s. o.). Die Mehrzahl der Vögel sind Singvögel, die die unterschiedlichsten Lebensräume wie Baumreihen, Feldgehölze, Parks und Friedhöfe besiedeln und daher als euryök gelten.

Wie bei den Pflanzengesellschaften kommen in der Vogelwelt in den einzelnen Biotopen unter vergleichbaren Lebensbedingungen im Wesentlichen dieselben Brutvogelgemeinschaften vor. PASSARGE (1991) hat für die mitteleuropäische Kulturlandschaft versucht, derartige Artengemeinschaften zu beschreiben und in Kategorien zu fassen. Für das Untersuchungsgebiet lassen sich anhand der wesentlichen Strukturmerkmale die in Betracht kommenden Vogelgemeinschaften - wie folgt - skizzieren.

In weiten Teilen dominiert die Mönchsgrasmücke-Zilpzalp-Gemeinschaft (*Sylvio-Phylloscopion collybitae*). Die Sippenstruktur enthält Spezies aus den Gruppen der Grasmücken, Finken, Drosseln, Meisen, Stare, Fliegenschnäpper (letztgenannte Art ist im Plangebiet nicht zu erwarten) und Zaunkönige. Die vorherrschenden Finken- und Baumläufer-Gruppen werden von jenen mit *Sylvia atricapilla* und *Troglodytes* ergänzt. Arten der *Certhia*-Gruppe treten etwas in den Hintergrund. Wichtige Lebensräume dieser Assoziation sind Eichen-Hainbuchenwälder, Erlenwälder und andere Laubgehölze. Diese sehr häufig vorkommende Vogelgemeinschaft gilt als nicht gefährdet.

Für Gehölze diagnostisch wichtige Arten sind der Gartenbaumläufer und der Kleiber; sie stellen spezielle Ansprüche an ihre Nisthabitate. Diese zu den Stammkletterern gehörende Arten bevorzugen lockere im Verband stehende Altbäume mit grob borkiger Rinde; die Nester werden in Nischen und Höhlen von derartigen Bäumen angelegt. FLADE (1994) stuft diese Spezies als besonders charakteristisch für Altbaumbestände an. Das Vorkommen von Gartenbaumläufer und Kleiber im Plangebiet beschränkt sich ausschließlich auf die am Südostrand des Grünlandes verlaufende Baum-Wallhecke. In den übrigen Bereichen treten diese Spezies nicht auf.

Neben den Singvögeln wird der Planungsraum von einigen Nicht-Singvogelarten (u. a. Buntspecht, Ringeltaube) besiedelt. Diese sind der o. a. Singvogelgemeinschaft als Begleitarten beigestellt.

Die nistökologische Einteilung der 30 Brutvogelarten ergibt für die am bzw. in geringer Höhe über dem Erdboden nistenden Arten einen Anteil von 13,3 % (N = 4) und für die in höheren Straten siedelnden Arten 73,4 % (N = 22). Vier (13,3 %) der 30 Brutvogelspezies sind Gebäudebrüter, wobei mit der Bachstelze und dem Star zwei der hier als Gehölzbrüter klassifizierten Spezies ihre Nester zuweilen auch an Gebäuden anlegen. Diese Verteilung, wonach die Gehölzbrüter dominieren, überrascht nicht angesichts der Tatsache, dass die Freiflächen im Planungsraum für Vögel keine geeigneten Nisthabitate darstellen.

Ob sich für Fledermäuse potenzielle Höhlenbäume in Form alter Stieleichen im Bereich der eingangs beschriebenen Strauch-Baumwallhecke finden, sei dahingestellt;

der größte Teil der übrigen im Plangebiet vorhandenen Gehölze kommt aufgrund des geringen Bestandesalters der Bäume für eine dauerhafte Besiedlung mit Fledermäusen sicherlich nicht in Frage.

Da insbesondere in Altbaumbeständen ein hohes Insektenaufkommen konstatiert wird, kann für beide Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden, dass diese Teile des Planungsraumes als Jagdhabitate nutzen. Als für diesen Standort vorteilhaft erweist sich die Tatsache, dass entlang der Strauch-Baumwallhecke hindernisfreie Lufträume vorhanden sind, die es den Fledermäusen ermöglichen, den Gehölzstreifen auf seiner gesamten Länge nach Insekten abzusuchen. In derartigen Revieren halten Fledermäuse oft feste Flugbahnen ein. Sie fliegen dort Runde um Runde, bis diese Bahnen von Insekten leer gefangen sind, dann wechseln sie auf eine andere Bahn.

Aufgrund ihrer Exposition ist die Strauch-Baumwallhecke bis in die späten Abendstunden hinein einer hohen Sonneneinstrahlung ausgesetzt. In der Dämmerung sind die Fledermäuse insbesondere an den Westseiten von derartigen Baumgruppen oder Hecken zu finden. Hier können dämmerungsaktive Insekten aufgrund der höheren Temperaturen der Abendsonne länger fliegen und von den Fledermäusen gefangen werden.

Siedlungsbiotope und Verkehrsflächen

Im Südosten des Plangebietes befinden sich an der Papenburger Straße Wohn- und Gewerbeflächen. Neben den Wohngebäuden sind Hausgärten vorhanden, die vorwiegend als neuzeitliche Ziergärten mit intensiv gepflegten Scherrasenflächen, Zierbeeten und versiegelten Flächen angelegt sind. Mitunter sind die Gärten heterogen gestaltet, was durch einen Wechsel an intensiv und extensiv genutzten Flächen und teils kleinen Ziergehölzen oder Einzelbäumen (u. a. Stieleiche, Apfel) zum Ausdruck kommt.

Für diesen Bereich besonders kennzeichnend sind vier Vogelarten (Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Türkentaube), die - als Gebäudebrüter - ausschließlich hier nisten. Darüber hinaus werden die Siedlungsanlagen von weiteren 14 Vogelarten besiedelt. Dies sind zum überwiegenden Teil Gehölzbrüter wie Amsel, Buchfink, Grünfink und Kohlmeise, welche in den unterschiedlichsten Lebensräumen vorkommen und daher als eurytop einzustufen sind.

Als Jagdgebiete für Fledermäuse sind die Siedlungsbereiche sicherlich von eingeschränkter Bedeutung. Grundsätzlich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die rückseitig durch größere Freiflächen im Wechsel mit Gehölzen gekennzeichneten Grundstücke potenzielle Jagdhabitate für Fledermäuse darstellen, da durch das Vorhandensein von Gehölzen die anthropogenen Einflüsse hier teilweise in den Hintergrund treten.

Die zu den Grundstücken gehörenden versiegelten Flächen in Form von asphaltierten bzw. gepflasterten Straßen, Wegen und Zufahrten stellen für Vögel und Fledermäuse keine Lebensräume dar.

Für die hier bearbeitete Brutvogelfauna fällt das Gefährdungspotenzial sehr gering aus. Einzig der Gartenrotschwanz wird auf der landesweiten Vorwarnliste als gefährdet (RL 3) eingestuft. Darüber hinaus stehen mit dem Haussperling und dem Star zwei Arten auf der Vorwarnliste. In der Vorwarnliste werden solche Brutvögel zusammengefasst, die seit Jahren regional Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste erkennen lassen, zurzeit jedoch noch nicht gefährdet sind.

Sämtliche 30 im Plangebiet brütenden Vogelarten gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. gemäß Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als streng geschützt deklarierte Arten sind nicht vertreten. Dies ist ein Indiz dafür, dass die im Plangebiet vertretenen Vögel keine besonders hohen Ansprüche an ihre Brutbiotope stellen.

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatschG allesamt als streng geschützt. Von den zwei für das Plangebiet ausgewiesenen Arten wird die Breitflügelfledermaus als landesweit stark gefährdet eingestuft und für die Zwergfledermaus besteht zurzeit keine Gefährdung.

Im Kapitel 5.4 werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

2.8 Landschaftsbild / Ortsbild

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann ein Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde deshalb das nähere Umfeld des Plangebietes in den Untersuchungsraum miteinbezogen.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um einen stark vom Menschen beeinflussten Raum, was sich in erster Linie durch die vorhandene Bebauung im Plangebiet und im angrenzenden Bereich bemerkbar macht. Positiv wirken sich die vornehmlich an den Flurstücksgrenzen vorkommenden Wallhecken, Heckenstrukturen und Einzelbäume auf das visuelle Empfinden aus. Als ein negatives Landschaftsbildelement treten die bebauten Bereiche im Plangebiet und im Nahbereich sowie die im Osten und Süden angrenzenden asphaltierten Straßen (Papenburger Straße, Königstraße) in Erscheinung.

2.9 Bewertung

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Landschaftsbild“ durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Landschaftsbildes wird eine nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt. Die übrigen Schutzgüter werden verbal-argumentativ betrachtet.

Wert-stufe	Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz
5	*von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)*
4	*von besonderer bis allgemeiner Bedeutung*
3	*von allgemeiner Bedeutung*
2	*von allgemeiner bis geringer Bedeutung*
1	*von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte artenarme Biotoptypen)*

Schutzgut	Biotoptyp	Bedeutung / Bewertung	
Arten und Lebens-gemeinschaf-ten	• Strauch-Baum-Wallhecke • Strauch-Wallhecke • Baum-Wallhecke	⇒ von besonderer bis allgemeiner Bedeu-tung	Wst. 4
	• Strauchhecke • Wallhecke mit standort-fremden Gehölzen • halbruderale Gras- und Staudenflur	⇒ von allgemeiner Be-deutung	Wst. 3
	• artenarmes Intensivgrün-land • private Grünfläche (Ver-rieselungsfläche gem. Oberflächenentwässe-rungsplan aus vorh. Be-bauungsplan Nr. 7) • sonstiger Graben • Acker (planungsrechtliche Verlagerung)	⇒ von allgemeiner bis geringer Bedeutung	Wst. 2
	• versiegelte Flächen / Ge-bäude	⇒ von geringer Bedeu-tung	Wst. 1
Boden	• standortgerechte Gehölz-strukturen • Grünland • Ruderalflur	stark überprägter Naturboden	
	• versiegelte Flächen (Ge-bäude)	hoher Anteil versiegelter Flächen	
	=> Böden von allgemeiner Bedeutung		
Wasser / Oberflä-chenwasser	• naturfernes, ausgebautes Oberflächengewässer (Graben) mit stark verän-derter Wasserführung	Oberflächengewässer mit beein-trächtigter Funktionsfähigkeit / be-einträchtigter Wasser- und Stoffre-tention	
Wasser / Grundwasser	• standortgerechte Gehölz-strukturen • Grünland • Ruderalflur	beeinträchtigte Grundwassersituati-on (Schadstoffeinträge)	
	• versiegelte Flächen	stark beeinträchtigte Grundwasser-situation (eingeschränkte bis unter-bundene Grundwasserneubildung)	
	=> Bereiche mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit		
Luft	=> wenig bis stark beeinträchtigte Bereiche		

Schutzgut	Biotoptyp	Bedeutung / Bewertung	
Land-schaftsbild	Plangebiet geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Siedlungsstrukturen sowie durch wichtige prägende Gehölzstrukturen => naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit stark vermindert, aber z. T. noch erkennbar	⇒ Landschaftsbildbereiche mit allgemeiner bis geringer Bedeutung	Wst. 2-3

3.0 AKTUELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

Bereits gegenwärtig unterliegt das Plangebiet vielfältigen Einflüssen, die zu Beeinträchtigungen und folglich zu einer Vorbelastung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen. Nachfolgend werden die verschiedenen Einflussfaktoren innerhalb und außerhalb des Plangebietes dargestellt.

3.1 Verkehr

Das Plangebiet wird nach Westen durch die K 24 - Papenburger Straße und nach Süden von der K 60 - Königstraße begrenzt. Ferner existiert im Südwesten des Geltungsbereiches ein gepflasterter Parkplatz, der zu einem Einkaufsmarkt gehört. Auch an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein teils geschotterter und teils gepflasterter Weg. Aufgrund dessen ist von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen. Insbesondere durch die Schadstoffemissionen des Straßenverkehrs (Abgase, Öl- und Kraftstoffrückstände, Reifenabrieb, Lärm etc.) erfahren die biotischen und abiotischen Schutzgüter Beeinträchtigungen. Die mit dem Straßenverkehr verbundenen Lärmemissionen wirken sich zudem nachteilig auf den Planungsraum aus.

3.2 Siedlung

Das östliche und südöstliche Untersuchungsgebiet wird bereits durch Wohn- und Gewerbeflächen geprägt. In der näheren Umgebung grenzen weitere verdichtete Einzel- bzw. Reihenhausgebiete an. Durch die im Geltungsbereich vorkommenden und die angrenzenden Siedlungsstrukturen existiert bereits ein gewisser Siedlungsdruck auf die Freiflächen.

3.3 Landwirtschaft

Auch von der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der im Norden und Westen vorhandenen Grünlandflächen im Geltungsbereich und dem angrenzenden Westen geht eine gewisse Vorbelastung durch die Bewirtschaftung (Düngung, Pestizideinsatz etc.) für das Planungsgebiet aus. Dabei sind insbesondere Beeinträchtigungen für Boden und Grundwasser aufzuführen. Die Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ist dadurch als vermindert anzusehen.

4.0 AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN BAUGEBIETE AUF DEN NATURHAUSHALT UND DAS LANDSCHAFTSBILD

4.1 Beeinträchtigung der abiotischen Faktoren

4.1.1 Boden / Wasser

Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. F 19 „Papenburger Straße - Königstraße“ hat die Überbauung und Versiegelung von Flächenanteilen des Plangebietes zur Folge. Durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ wird eine Versiegelung ermöglicht. Für das Sondergebiet wird von der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 mit einer zulässigen Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO von 50 % jedoch nur bis maximal GRZ 0,8 ausgegangen. Dies entspricht einer maximalen Versiegelung von 80 %. Dadurch wird eine maximale Bodenversiegelung von ca. 13.510 m² Fläche ermöglicht. Bereits bestehende Vollversiegelung durch rechtsmäßige Bebauung wird dabei nicht berücksichtigt. Ferner ist eine Straße mit einer Fläche von ca. 1.110 m² vorgesehen. Bei einem angenommenen Versiegelungsgrad von 80 % abzüglich der aktuell in diesem Bereich versiegelten Flächen werden davon ca. 650 m² vollständig versiegelt, .

Durch die Überbauung und Versiegelung wird die natürliche Leistungsfähigkeit der Bodenflächen zerstört. Es gehen vielfältige Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt verloren. Unversiegelte Böden übernehmen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Sie bilden einen Speicherraum für Niederschlagswasser, wirken mit ihrer Wasserspeicherfunktion als Regulatoren des Landschaftswasserhaushaltes und bilden ein wirkungsvolles Filter- und Puffersystem. Sofern diese Funktionen nicht gestört sind, bilden Böden Standorte und einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Auswirkungen der Flächenversiegelung auf den Boden und Wasserhaushalt:

- Durch die Versiegelung von Böden werden die oben genannten Funktionen weitgehend außer Kraft gesetzt,
- die Austauschprozesse zwischen Boden und Luft werden unterbunden; es findet keine Versickerung und kein Luftaustausch statt,
- die Bodenfeuchte und der Sauerstoffgehalt im Boden nehmen ab, was sich negativ auf die Wachstumsbedingungen von Pflanzen, insbesondere Gehölzen in den Randbereichen auswirkt,
- unter dicht versiegelten Flächen ist der Sauerstoffgehalt so gering, dass weder aerobe Bakterien gedeihen noch sich Wurzeln bilden können,
- die Grundwasserneubildung wird unterbunden.

Die Versiegelung von Flächen stellt daher einen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dar, der kompensiert werden muss.

4.1.2 Luft / Klima

Bei der Realisierung des Planvorhabens kann von einer „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Flächenversiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert.

Aufgrund der Bodenversiegelung erfährt der Wasserhaushalt eine Beeinträchtigung, da keine ungestörte Verdunstung mehr stattfinden kann, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann.

Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und -gegensätze, trockene Luft).

Teilbereiche des Geltungsbereiches und der angrenzende Nahbereich sind bereits versiegelt, so dass durch die zusätzliche Versiegelung keine Beeinträchtigungen entstehen, weil die Einflüsse der umgebenden Bebauung schon vorhanden sind.

4.2 Auswirkungen auf Fauna und Flora

Es bereitet Schwierigkeiten die möglichen Eingriffe von Lebensraumverkleinerungen für Tierarten und -populationen konkret zu bewerten. Daher ist man bei derartigen Problemstellungen in erster Linie auf Erfahrungen und vorliegende Untersuchungen angewiesen. In jedem Fall werden durch die Überbauung sowie Beseitigung von Grünland und Gehölzen die (potenziellen) Lebensräume einer angepassten Tierwelt beeinträchtigt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Planungsraum jedoch meist insbesondere aufgrund der Ortsrandlage von euryöken (Allerwelts-) Arten besiedelt wird, die in der Lage sind bei Störungen auf andere Biotope auszuweichen.

Die Auswirkungen auf die Vegetation hingegen sind eindeutiger zu beurteilen. Grund ist die Immobilität, das heißt bei Flächenbeanspruchung werden die Vegetationsbestände vernichtet. Für die Flora bedeutet die Realisierung des Bebauungsplanes einen Verlust von Lebensräumen durch Versiegelung von Flächen. Wenn auch die vorliegenden Flächen in ihrem gegenwärtigen Zustand für die Fauna und Flora nutzungsbedingt nur eine relativ geringe Bedeutung aufweist, so muss ihre Zerstörung doch als gravierender Eingriff in Natur und Landschaft gewertet werden.

Der Lebens- und/oder Nahrungsraum für die Pflanzen und Tiere, die in diesem Biotop vorkommen, wird um die Fläche der Versiegelung und Überbauung reduziert. Andere betroffene Flächen werden in ihrer Qualität als Lebens-/Nahrungsraum verändert.

4.3 Auswirkungen auf das Landschaftsbild /Ortsbild

Mit der geplanten Ausweisung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ bzw. der damit verbundenen Versiegelung von Flächen erfährt das Landschaftsbild eine Veränderung. Noch vorhandene Freiflächen werden überplant.

Aufgrund derzeitiger Vorbelastungen des Landschafts-/Ortsbildes durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen und Gewerbeflächen sowie die angrenzenden Siedlungsbereiche ist von dem Vollzug des Bebauungsplanes kein intaktes, sondern ein bereits beeinträchtigtes Landschafts- und Ortsbild betroffen.

Um die negative Wirkung der geplanten Bebauung soweit wie möglich abzumildern, sind in Kap. 5.6 und Kap. 5.8 entsprechende Maßnahmen beschrieben.

5.0 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

5.1 Grundsätze

Aufgabe des Grünordnungsplanes ist es, auf der Grundlage einer fachlich ausreichenden Bestandsaufnahme, Maßnahmen und Vorgaben zu entwickeln und darzustellen, mit denen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des

Landschaftsbildes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. F 19 verbunden sind, vermieden, minimiert und/oder kompensiert werden können. Durch inhaltliche Übernahme in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erhalten die grünordnerischen und landschaftsplanerischen Belange einen rechtsverbindlichen Charakter.

Da eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes nach Vollzug des Bebauungsplanes im naturwissenschaftlich-ökologischen Sinn nicht möglich ist, kann das Ziel nur in der Gewährleistung der Funktionen des Ökosystems bestehen, deren wesentlichen Komponenten im Rahmen der Bestandsaufnahme zu ermitteln und zu bewerten waren. Gem. § 15 BNatSchG orientieren sich die landschaftspflegerischen Maßnahmen an folgenden Prioritäten:

a) Vermeidung / Minimierung
b) Ausgleich
c) Ersatz

5.2 Ziele des Naturschutzes

Ziele des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. F 19 sind:

- Die weitgehende Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes/Ortsbildes,
- die Kompensation unvermeidbarer Eingriffe,
- die Einbindung der Baugebiete in die Landschaft bzw. in das bestehende Ortsgefüge sowie seine grünordnerische Gestaltung.

5.3 Eingriffsregelung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Im Folgenden werden Maßnahmen festgelegt, welche die Beeinträchtigungen, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind und in Kap. 4.0 ausführlich beschrieben wurden, kompensieren sollen.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (erschienen im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 01/06, veröffentlicht 2006).

Die folgende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen stellt die betroffenen Schutzgüter, die Art und den Umfang der Beeinträchtigungen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Art und den Umfang der Kompensationsmaßnahmen in prägnanter Tabellenform dar.

Im östlichen und südöstlichen Plangebiet befinden sich Siedlungsstrukturen mit Nebengebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Diese Bereiche gehören planungsrechtlich zu einem Satzungsgebiet nach § 34 (2) BBauG (Innenbereichssatzung), das 1981 genehmigt wurde. Nach der damals gültigen BauNVO von 1977 war eine Versiegelung von 100 % maximal zulässig. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 19 sieht durch die Festsetzung von Mischgebieten mit einer GRZ von 0,4 und einer zulässigen Überschreitung von 50 % gemäß § 19 (4) BauNVO eine Versiegelung der heute planungsrechtlich zulässigen Versiegelung vor. Der Satzungsbereich wird deshalb in der Eingriffsbilanzierung nicht berücksichtigt.

Der im Geltungsbereich vorkommende Einzelbaum, der durch das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ überplant wird, wird als Vollverlust bilanziert (1 Stück). Ferner werden im Bereich des Mischgebietes insgesamt fünf weitere Einzelbäume überplant. Diese sind nach dem angewandten Bilanzierungsmodell in gleicher Anzahl zu ersetzen. Im Rahmen der Pflanzung der Baum-Strauchhecke entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze sind sechs Hochstämme zu pflanzen, um die überplanten Bäume adäquat zu ersetzen.

Ferner werden durch die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ Flächenanteile versiegelt. Für das Sondergebiet wird von der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 mit einer zulässigen Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO von 50 % jedoch nur bis maximal GRZ 0,8 ausgegangen. Dies entspricht einer maximalen Versiegelung von 80 %. Dadurch wird eine maximale Bodenversiegelung von ca. 17.975 m² Fläche ermöglicht. Bereits bestehende Vollversiegelung durch rechtsmäßige Bebauung in einer Größenordnung von ca. 4.465 m² wird dabei nicht berücksichtigt, so dass eine Neuversiegelung lediglich in einem Bereich von ca. 13.510 m² stattfindet. Weiterhin ist eine Straßenverkehrsfläche mit einer Gesamtgröße von ca. 1.110 m² vorgesehen, wobei auch hier aktuell schon ca. 300 m² versiegelt sind. Bei einem angenommenen Versiegelungsgrad von 80 % werden ca. 650 m² versiegelt werden. Die Restflächen werden als artenarme Grünflächen (Straßenbegleitgrün) berücksichtigt.

Ferner wurden bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Lidl- und Schlecker- Markt“ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und für den internen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen. Diese Flächen werden z. T. durch den Bebauungsplan Nr. F 19 auf ca. 915 m² überplant. Diese Bereiche sind in einem Verhältnis von 1:1 zu verlagern (auszugleichen), um die ursprünglichen Bilanzierungsverhältnisse des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 zu gewährleisten. Auf den danach „planungsrechtlich freigeräumten“ Flächen wird der Eingriff durch die Versiegelung des Sondergebietes wie auf einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche mit der Wertstufe 2 berechnet.

Die oben genannten Planungen führen zu Wertstufenveränderungen, die Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen.

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen

Vorhabensebene und Planung:

- Gemeinde Westoverledingen, GOP zum Bebauungsplan Nr. F 19
- Festsetzung Sondergebiet, Mischgebiete
- Plangebiet gesamt: ca. 3,9 ha

Erläuterung:
WS = Wertstufe
- 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe

± 0,0	keine Beeinträchtigungen
- 1,0	erhebliche Beeinträchtigungen
- 2,0 bis - 4,0	starke Beeinträchtigungen

+ 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe

Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen
Schutzgut	**Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche**				
Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen)	**ca. 16.250 m² artenarmes Intensivgrünland** ***WS 2,0***	**ca. 15.440 m²** Beseitigung und Umbau von Vegetation durch... **Sondergebietsfläche** (bei einer GRZ 0,6 und einer maximalen Überschreitung bis GRZ 0,8 (vgl. Text)) Versiegelung **ca. 12.350 m²** ***WS 1,0*** - 1,0 Strukturarme Grünflächen **ca. 3.090 m²** ***WS 1,0*** - 1,0 **ca. 810 m²** Beseitigung und Umbau von Vegetation durch… **Verkehrsfläche** (80 %ige Versiegelung (vgl. Text)) Versiegelung **ca. 650 m²** ***WS 1,0*** - 1,0 Strukturarme Grünflächen **ca. 160 m²** ***WS 1,0*** - 1,0	Größtmöglicher Erhalt vorhandener Bäume unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung und Schutz dieser Gehölze während der Baumaßnahme gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 Sicherung vorhandener Wallhecken und Einzelbäume im östlichen Plangebiet Reduzierung des Eingriffs auf das erforderliche Mindestmaß Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Entwicklung von artenarmen Intensivgrünland (***WS 2,0***) zu einem extensiv genutzten Wallheckenschutzstreifen (***WS 3,0***) Entwicklung (Anpflanzung) von artenarmen Intensivgrünland (***WS 2,0***) zu standortgerechten Gehölzanpflanzungen (***WS 3,0***)	Extensivierung einer **ca. 9.645 m²** großen Intensivgrünlandfläche (***WS 2,0***) und Entwicklung zu mesophilen Grünland feuchter Standorte (***WS 4,0***) mit dem Ziel einer allgemeinen Verbesserung für Flora und Fauna (vgl. Text) + 2,0

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen

Vorhabensebene und Planung:

- Gemeinde Westoverledingen, GOP zum Bebauungsplan Nr. F 19
- Festsetzung Sondergebiet, Mischgebiete
- Plangebiet gesamt: ca. 3,9 ha

Erläuterung:
WS = Wertstufe
- 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe
± 0,0 keine Beeinträchtigungen
- 1,0 erhebliche Beeinträchtigungen
- 2,0 bis - 4,0 starke Beeinträchtigungen
+ 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe

Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen
Schutzgut	**Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche**				
Fortsetzung Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen)	**ca. 65 m² halbruderale Gras- und Staudenflur** ***WS 3,0***	**ca. 65 m²** Beseitigung und Umbau von Vegetation durch... **Sondergebietsfläche** (bei einer GRZ 0,6 und einer maximalen Überschreitung bis GRZ 0,8 (vgl. Text)) Versiegelung **ca. 50 m²** ***WS 1,0*** - 2,0 Strukturarme Grünflächen **ca. 15 m²** ***WS 1,0*** - 2,0	wie vorstehend	wie vorstehend	wie vorstehend
	ca. 100 m² Strauchhecke ***WS 3,0***	**ca. 100 m²** Beseitigung und Umbau von Vegetation durch... **Sondergebietsfläche** (bei einer GRZ 0,6 und einer maximalen Überschreitung bis GRZ 0,8 (vgl. Text)) Versiegelung **ca. 80 m²** ***WS 1,0*** - 2,0 Strukturarme Grünflächen **ca. 20 m²** ***WS 1,0*** - 2,0	wie vorstehend	wie vorstehend	wie vorstehend

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen

Vorhabensebene und Planung:

- Gemeinde Westoverledingen, GOP zum Bebauungsplan Nr. F 19
- Festsetzung Sondergebiet, Mischgebiete
- Plangebiet gesamt: ca. 3,9 ha

Erläuterung:
WS = Wertstufe
- 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe

± 0,0	keine Beeinträchtigungen
- 1,0	erhebliche Beeinträchtigungen
- 2,0 bis - 4,0	starke Beeinträchtigungen

+ 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe

Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen
Schutzgut	**Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche**				
Fortsetzung Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen)	**ca. 915 m²** **Acker** ***WS 2,0***	**ca. 915 m²** Beseitigung und Umbau von Vegetation durch... **Sondergebietsfläche** (bei einer GRZ 0,6 und einer maximalen Überschreitung bis GRZ 0,8 (vgl. Text)) Versiegelung **ca. 730 m²** ***WS 1,0*** - 1,0 Strukturarme Grünflächen **ca. 185 m²** ***WS 1,0*** - 1,0	wie vorstehend	wie vorstehend	wie vorstehend
	ca. 340 m² **Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten** ***WS 3,0***	**ca. 340 m²** Beseitigung und Umbau von Vegetation durch... **Sondergebietsfläche** (bei einer GRZ 0,6 und einer maximalen Überschreitung bis GRZ 0,8 (vgl. Text)) Versiegelung **ca. 270 m²** ***WS 1,0*** - 2,0 Strukturarme Grünflächen **ca. 70 m²** ***WS 1,0*** - 2,0	wie vorstehend	wie vorstehend	wie vorstehend

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen

Vorhabensebene und Planung:

- Gemeinde Westoverledingen, GOP zum Bebauungsplan Nr. F 19
- Festsetzung Sondergebiet, Mischgebiete
- Plangebiet gesamt: ca. 3,9 ha

Erläuterung:
WS = Wertstufe
- 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe
± 0,0 keine Beeinträchtigungen
- 1,0 erhebliche Beeinträchtigungen
- 2,0 bis - 4,0 starke Beeinträchtigungen
+ 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe

Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen
Schutzgut	**Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche**				
Fortsetzung Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen)	**ca. 40 m²** **Beet/Rabatte** ***WS 1,0***	**ca. 40 m²** Beseitigung und Umbau von Vegetation durch... **Sondergebietsfläche** (bei einer GRZ 0,6 und einer maximalen Überschreitung bis GRZ 0,8 (vgl. Text)) Versiegelung **ca. 30 m²** ***WS 1,0*** ± 0,0 Strukturarme Grünflächen **ca. 10 m²** ***WS 1,0*** ± 0,0	wie vorstehend	wie vorstehend	wie vorstehend
Boden	**ca. 14.160 m²** **Böden mit allgemeiner Bedeutung**	**ca. 14.160 m²** **Bodenversiegelung (**Gebäudeflächen, versiegelte Oberflächenbeläge) (aufgeführt sind die Flächen, die versiegelt werden, die übrigen Bereiche der Eingriffsfläche ohne Beeinträchtigung für Schutzgut Boden)	Begrenzung der Bodenversiegelung durch flächensparendes Bauen und Oberflächenbeläge aus wasserdurchlässigen Materialien vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Wiederherstellung ist standörtlich und zeitnah nicht möglich (Ersatzmaßnahmen erforderlich)	14.160 m² x Faktor 0,5 für Bodenversiegelung = **7.080 m²** Extensivierung einer **ca. 3.540 m²** großen Intensivgrünlandfläche (***WS 2,0***) und Entwicklung zu mesophilen Grünland feuchter Standorte (***WS 4,0***) mit dem Ziel einer allgemeinen Verbesserung für Flora und Fauna (vgl. Text) +2,0

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen

Vorhabensebene und Planung:

- Gemeinde Westoverledingen, GOP zum Bebauungsplan Nr. F 19
- Festsetzung Sondergebiet, Mischgebiete
- Plangebiet gesamt: ca. 3,9 ha

Erläuterung:
WS = Wertstufe
- 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe
± 0,0 keine Beeinträchtigungen
- 1,0 erhebliche Beeinträchtigungen
- 2,0 bis - 4,0 starke Beeinträchtigungen
+ 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe

Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen
Schutzgut	**Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche**				
Wasser (Grundwasser)	**ca. 14.160 m² beeinträchtigte Grundwassersituation**	**ca. 14.160 m² Bodenversiegelung, Überbauung beeinträchtigte Grundwassersituation** siehe Boden, übrige Bereiche der Eingriffsfläche ohne Beeinträchtigung	Begrenzung der Bodenversiegelung z. B. durch Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge, vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Wiederherstellung ist standörtlich und zeitnah nicht möglich (Ersatzmaßnahmen erforderlich)	Kompensation wird mit den Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut „Boden“ erreicht, keine erhebliche Beeinträchtigungen
Luft	**ca. 14.160 m² wenig bis stark beeinträchtigte Bereiche**	**ca. 14.160 m² Beseitigung und Umbau von Vegetation, Bodenversiegelung, Bebauung** siehe Boden, übrige Bereiche der Eingriffsfläche ohne Beeinträchtigung	Gleiche Vorkehrungen zur Vermeidung wie beim Schutzgut „Wasser“, vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Wiederherstellung ist standörtlich und zeitnah nicht möglich (Ersatzmaßnahmen erforderlich)	Kompensation wird mit den Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut „Boden“ erreicht, keine erhebliche Beeinträchtigungen
Landschaftsbild / Ortsbild	**ca. 3,9 ha Bereiche mit allgemeiner bis geringer Bedeutung**	**ca. 3,9 ha Beseitigung und Umbau von Vegetation, Bebauung; beeinträchtigte Bereiche**	Begrenzung der baulichen Höhenentwicklung durch Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Kompensation wird mit den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ erreicht	keine erheblichen Beeinträchtigungen

Erläuterung der Eingriffsbilanz

Der Bebauungsplan Nr. F 19 „Papenburger Straße - Königstraße“ sieht die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ vor, wodurch u. a. artenarmes Intensivgrünland und Gehölzbestände für die Eingriffsbilanzierung zu Grunde gelegt werden. (vgl. Karte 1: BESTAND).

Die Wertigkeiten der im Plangebiet anzutreffenden, vom Planvorhaben betroffenen Biotoptypen wurden bereits unter Kap. 2.8 ausführlich dargestellt. Die Ermittlung des Eingriffsumfangs, insbesondere der maximalen Versiegelung von Flächen, wird wie folgt vorgenommen:

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“	Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und einer max. Überschreitung auf GRZ 0,8 (zulässige Überschreitung durch Nebenanlagen und Zufahrten auf GRZ 0,8 gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO)	Gerechnet wurde mit einer höchstmöglichen Versiegelung von 80 %, übrige Flächen sind strukturarme Grünflächen
Verkehrsflächen	Im Bereich der Straßenverkehrsflächen erfolgt keine vollständige Versiegelung zu 100 %; Straßenrandbereiche bleiben unversiegelt, so dass sich dort eine entsprechend angepasste Vegetation einstellen kann	Gerechnet wurde mit einer höchstmöglichen Versiegelung von 80 %, übrige Flächen sind unbefestigte Straßenrandbereiche mit Verkehrsgrün

Für die Berechnung des Eingriffs wurden lediglich diejenigen Flächen zugrunde gelegt, die erstmalig für eine Bebauung vorbereitet und einen Wertverlust erleiden werden.

Berechnung des Ausgleiches/Ersatzes (Arten und Lebensgemeinschaften):

Fläche (siehe Tabelle Gegenüberstellung)	Flächengröße (A)	Wertstufe (WS)		A x WS (Verlust) (Wertpunkte)
		vorher	Verlust	
artenarmes Intensivgrünland	12.350 3.090 650 160	2,0 2,0 2,0 2,0	- 1,0 - 1,0 - 1,0 - 1,0	- 12.350 - 3.090 - 650 - 160
halbruderale Gras- und Staudenflur	50 15	3,0 3,0	- 2,0 - 2,0	- 100 - 30
Strauchhecke	80 20	3,0 3,0	- 2,0 - 2,0	- 160 - 40
Acker	730 185	2,0 2,0	- 1,0 - 1,0	- 730 - 185
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten	270 70	3,0 3,0	- 2,0 - 2,0	- 540 - 140
Defizit				- 18.175

Im Rahmen einer Kompensation müssen 18.175 „Verlustpunkte“ ausgeglichen werden oder anders ausgedrückt: → 18.175 m² müssen um eine Wertstufe angehoben werden.

Berechnung der Ausgleichsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 19 „Papenburger Straße - Königstraße“ für das Schutzgut **Arten und Lebensgemeinschaften**:

Fläche (siehe Tabelle Gegenüberstellung)	Flächengröße (A)	Wertstufe (WS)	A x WS (Wertpunkte)
Entwicklung von artenarmen Intensivgrünland (**WS 2,0**) zu einer extensiv genutzten Wallheckenschutzstreifen (**WS 3,0**) in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	140	+ 1,0	+ 140
Entwicklung (Anpflanzung) von artenarmen Intensivgrünland (**WS 2,0**) zu standortgerechten Gehölzanpflanzungen (**WS 3,0**) in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	525	+ 1,0	+ 525
Entwicklung von artenarmen Intensivgrünland (**WS 2,0**) zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (**WS 3,0**) in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im nordöstlichen Plangebiet	45	+ 1,0	+ 45
Guthaben			+ 710

Durch die beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes können ca. 720 „Verlustpunkte“ ausgeglichen werden.

	Wertpunkte
	- 18.175
	+ 710
Defizit	- 17.465

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften müssen auf einer Ersatzfläche ca. **17.465 m²** um eine Wertstufe erhöht werden, um den Verlust zu kompensieren. Bei einer höheren ökologischen Aufwertung der Ersatzfläche wird entsprechend weniger Fläche benötigt, bei einer geringeren ökologischen Aufwertung ist entsprechend mehr Fläche erforderlich.

Ferner sind die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Lidl- und Schlecker- Markt in einem Verhältnis von 1:1 zu verlagern (**ca. 915 m²**).

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist gemäß dem Eingriffsmodell nach BREUER (2006) getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zu kompensieren. Der Eingriffsbereich wird für das Schutzgut Boden Böden mit allgemeiner Bedeutung zugeordnet. Durch die Anwendung des Faktors 0,5 für diese Böden (für Versiegelung) ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **ca. 7.080 m²** (14.160 m² zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,5) (s. Tab. „Gegenüberstellung ...“).

Für die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sowie für den Ausgleich des unvermeidbaren Eingriffs bezüglich der Schutzgüter Boden und Wasser bedarf es somit insgesamt **ca. 2,5 ha** Ersatzfläche (bei einer Aufwertung um eine Wertstufe) bzw. **1,23 ha** Ersatzfläche (bei einer Aufwertung um zwei Wertstufen) (17.465 m² + 7.080 m²) **(Kompensationsbedarf)**.

Ferner sind die überplanten Ausgleichsflächen aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 in einem Verhältnis von 1:1 (**ca. 915 m²**) zu verlagern und extern zu kompensieren.

Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft und Landschaftsbild durch die Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften und Boden ausgeglichen werden können, zumal die Eingriffe überwiegend auf relativ wertarmen Flächen stattfinden.

5.4 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Der Bebauungsplan Nr. F 19 sieht vor, eine intensiv genutzte Grünlandfläche, Ruderalflur sowie einige wenige Gehölzstrukturen zu überplanen. Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem jedoch Vögel und Fledermäuse potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzuchts- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren (hier: Brutvögel, Fledermäuse) diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Abs. 5:
„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus sind nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 (1), Nr. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**: Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. (5) BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen um die Planung unverändert fortführen zu können die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Einschlägige Ausnahmevoraussetzungen liegen vor, wenn:

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Säugetiere:
Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist es möglich, das potenziell Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus vorkommen können.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen (u. a. Wallhecken, Einzelbäume) im Plangebiet den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Diese Gehölze werden jedoch durch das geplante Vorhaben nur in geringem Umfang in Anspruch genommen.

Sowohl die Wallhecken als auch ein Großteil der Einzelbäume bleiben erhalten und können so weiterhin in Anspruch genommen werden. Eine Strauchhecke sowie weitere standortgerechte Gehölzanpflanzungen können durch die Planung nicht erhalten bleiben. Werden diese möglichen Fortpflanzungsstätten entfernt, so ist dies, auch in Verbindung mit einer Tötung und / oder Beschädigung von Individuen nach § 44 (5) BNatSchG möglich, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Im Plangebiet sowie im näheren Umfeld befinden sich ähnliche Gehölzstrukturen wie die hier überplanten, so dass nicht alle möglichen Fortpflanzungsstätten entfernt werden. Ferner werden neue Gehölzstrukturen in Form von Baum-Strauchhecken an der nordwestlichen Plangebietsgrenze angelegt. Aufgrund dessen wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleiben.

Tötungen oder Beschädigungen von Individuen durch das Vorhaben, die außerhalb des Verlustes von einzelnen Tieren beim Entfernen möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hinaus gehen, können ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei dem Plangebiet um kein bekanntes Fledermausgebiet, d. h. eine starke Frequentierung oder Ballung von Individuen ist auszuschließen. Aufgrund dessen wird auch bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Rahmen des Zu- und Abfahrtsverkehrs das allgemeine Lebensrisiko nicht signifikant erhöht werden. Durch die vorgesehenen Gebäude innerhalb des Sondergebiets sind ebenfalls keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarteten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und sind daher nicht einschlägig.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die auch bei Umsetzung der Planung erhalten bleiben, befinden sich lediglich im Süden bzw. Südosten des Plangebietes. Möglich sind Störungen durch Verlärmung während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten), wenn sich im Plangebiet und seiner näheren Umgebung tatsächlich Wochenstuben befinden sollten. Dies kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand liegt im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Dies tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Art verschlechtert. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Mortalität). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Das Plangebiet ist bereits aktuell aufgrund der vorhandenen und angrenzenden Strukturen (Straßen, Häuser, Gewerbe) vorbelastet, so dass es sich um keinen unbeeinflussten Raum handelt. Es wird davon ausgegangen, dass sich bei den vorkommenden Tieren bereits eine gewisse Gewöhnung an Umgebungslärm eingestellt hat. Da sich zum Teil noch im Geltungsbereich sowie in der näheren Umgebung gleiche bzw. ähnliche Strukturen wie die überplanten Gehölzstrukturen befinden bzw. anschließen, ist davon auszugehen, dass die lokale Population bei störend auftretenden Lärmimmissionen genügend Ausweichquartiere als Alternativen zur Auswahl hat, so dass eine erhebliche Störung aufgrund der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Arten nicht vorliegt.

Hinsichtlich der Verbote in den für die Arten störungsempfindlichen Zeiten ist zu erwarten, dass es zu keinen erheblichen Störungen der Fledermäuse kommen wird. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen und ist daher nicht einschlägig.

Amphibien
Für den Planungsraum liegen keine Informationen über besondere Wertigkeiten für Amphibien vor. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet wird ein Vorkommen von Amphibien gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 19 sind neben den potenziell vorkommenden Fledermausarten verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorhanden, die ebenfalls hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Zum einen handelt es sich um die typischen Gehölzbrüter sowie um Arten, die auf dem Boden brüten.

Aufgrund der vorgesehenen Überplanung von Gehölzen ist es angezeigt, dass die Gehölze nur außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. Juni) entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen.

Weiterhin sollte die Baufeldfreimachung auch außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, um bodenbrütende Vögel und deren Nester nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahmen). Sämtliche potenziell vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass es keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet gibt.

Tötungen von Individuen könnten bau- oder betriebsbedingt durch Kollisionen mit Fahrzeugen oder Gebäuden verursacht werden. Es handelt sich jedoch bei dem Plangebiet nicht um einen von Vögeln besonders stark frequentierten Raum, so dass davon auszugehen ist, dass das allgemeine Lebensrisiko der jeweiligen Arten nicht signifikant erhöht wird.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und sind daher nicht einschlägig.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG während der störungsempfindlichen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, in dem eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand einer Population kann sich aufgrund einer Störung in folgenden beispielhaften, nicht abschließend aufgelisteten Situationen verschlechtern:

- Aufgabe eines Neststandortes mit Eiern / Nestlingen und dadurch bedingte geringere Reproduktion,
- Aufgabe der Jungvogelfütterung und dadurch bedingte geringere Reproduktion,
- Maskierung von Revier- und Paarungskommunikation durch Lärm und dadurch bedingte Verringerung des Paarungserfolges (= verringerte Reproduktion),
- erhöhter Stress und dadurch bedingte erhöhte Mortalität innerhalb der Population während sensibler Zeiten.

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich bau- und betriebsbedingte Störungen in Form von Lärmimmissionen nicht ganzjährig vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, werden allerdings im folgenden differenzierter betrachtet.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich bei einer Störsituation durch Lärm die betreffende Vogelart entfernen könnte.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Planungsgebietes vorkommen, könnten durch Verkehrslärm und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszu-

schließen. Vögel sind in der Regel an Straßen- und Gewerbelärm gewöhnt und suchen ihre persönlichen Sicherheitsabstände auf, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheucheffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen im und um das Plangebiet davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

Fazit
Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt werden.

5.5 Planungskonzept

Grundzüge der Planung
Die Flächenversiegelung sollte bei der Realisierung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Wertvolle, erhaltenswerte Biotopstrukturen wie prägende Gehölzstrukturen (Wallhecken, Einzelbäume) müssen erhalten bleiben. Sie übernehmen neben ihrer Bedeutung für den Naturschutz auch eine wichtige Aufgabe zur Begrünung des geplanten Baugebietes. Durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen ist die Biotopstruktur nach Möglichkeit noch zu verbessern.

5.6 Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Gem. § 15 BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgende planerischen Aussagen getroffen:

- Der Eingriff erfolgt größtenteils in wertarmen und vorgeprägten Biotopen.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel findet die Rodung der Bäume und Sträucher (Gehölzbrüter) außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juni) statt.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für die Entwicklung des Plangebietes erforderliches Mindestmaß.
- Mit der Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen werden Maximalhöhen für die Gebäude festgesetzt, die dazu geeignet sind, den Eingriff ins Landschaftsbild zu mindern.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

- Durch die Standortwahl und das Erweitern vorhandener baulicher Strukturen wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden verfolgt und eine Inanspruchnahme der freien Landschaft vermieden.
- Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist während der Bauarbeiten darauf zu achten, dass die angrenzenden und vorhandenen Gehölze und Einzelbäume nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden (z. B. durch Baufahrzeuge). Zur Vermeidung von Schäden sind deshalb Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, soll das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet verbleiben. Dazu sind Parkflächen und sonstige befahrbar zu gestaltenden Flächen luft- und wasserdurchlässig zu versiegeln.

5.7 Tabellarische Übersicht Eingriff – Kompensation

	Fläche	
Geltungsbereich Gesamtfläche	3,9 ha	**Wertpunkte**
Eingriffsfläche Schutzgut A. + L.	17.670 m²	- 18.175
Versiegelung Boden	14.160 m²	- 7.080
		- 25.255
Anrechenbare Kompensationsmaßnahmen auf Eingriffsfläche	710 m²	+ 710
externe Kompensationsmaßnahmen A. + L.	9.645 m²	+ 17.465
externe Kompensationsmaßnahmen Boden	3.540 m²	+ 7.080
		±0

Gesamtfläche: **3,9 ha**
Angerechnete Fläche für interne Kompensation: **710 m²**
Fläche für externe Kompensation: **1,32 ha**

Die mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. F 19 verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ und „Boden“ können unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

5.8 Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Ausgleichsmaßnahmen)

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. … (§ 15 (1) und (2) BNatSchG)

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Belang, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Für die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

5.8.1 Anlage von standortgerechten Gehölzanpflanzungen (ca. 525 m²)

Zur Eingrünung des Plangebietes sind an der nordwestlichen Plangebietsgrenze Gehölzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern in einer Breite von ca. 3,00 m anzulegen. Als Kompensation der sechs überplanten Einzelbäume im Plangebiet ist die Pflanzung von sechs Hochstämmen innerhalb der Pflanzfläche vorgesehen.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, landschaftstypische Gehölzarten zurückgegriffen. Die entsprechenden Gehölzarten und Pflanzqualitäten werden in Kap. 5.11.1 detailliert aufgeführt. In der Planzeichnung des Grünordnungsplanes wird in der Karte Planung zudem ein musterhaftes Pflanzschema für die Anordnung der Gehölzarten gezeigt. Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standortheimische Gehölzvegetation einen hohen faunistischen Wert auf. Sie dient einer Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten als Ansitz- und Singwarte, wie ferner als Brutmöglichkeit. Viele Wirbellose und auch Amphibienarten haben ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüschen. Neben der Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt besitzen diese Biotope ebenfalls eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Anmerkung
Um eine möglichst schnelle Eingrünung und Einbindung zu erreichen sind u. a. schnellwüchsige Pionierbaumarten im Rahmen der Anpflanzung zu empfehlen. Diese Gehölze sind nach Erfüllung ihrer Funktion im Zuge eines Pflegeeingriffs - soweit erforderlich - zu entfernen, um den wertvolleren Gehölzen wie Stieleiche und Esche ausreichend Entwicklungsraum zu geben.

5.8.2 Anlage von Wallheckenschutzstreifen (MF1) (ca. 1.700 m²)

Die Flächen entlang der geschützten Wallhecken im Planungsraum werden in einer Breite von 1,00 bis 5,00 m als Schutzstreifen festgesetzt. Dieser Bereich dient dem Schutz der Wallhecken vor Beeinträchtigungen durch Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen und Abgrabungen Um Beeinträchtigungen der Gehölze auf der Wallhecke (Konkurrenzdruck) sowie für das Landschaftsbild zu minimieren, ist der Schutzstreifen gehölzfrei zu halten. Innerhalb der Schutzstreifen sind Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig.

Falls Bodenbereiche frei von Bewuchs wären (Offenbodenbereiche), sollte in diesen Bereichen eine Neuansaat vorgenommen werden. Die Einsaat ist mit kräuterreichem Landschaftsrasen vorzunehmen. Hierfür kann gem. RSM 7.1.2 „Landschaftsrasen, Standard mit Kräutern für artenreiche Ansaaten auf Extensivflächen in allen Lagen“ verwendet werden. Durch extensive Pflege können sich Blütenhorizonte entwickeln und über einen längeren Zeitraum standortgerechte Artenzusammensetzungen einstellen.

Besteht die Notwendigkeit einer Oberflächenentwässerung innerhalb des Schutzstreifens, so ist diese zulässig. Generell empfiehlt es sich, im Übergangsbereich zwischen der Baufläche und dem Schutzstreifen eine Mulde bzw. einen Graben anzulegen, um den Schutzbereich der Wallhecke optisch abzugrenzen und ihn so vor zweckentfremdenden Nutzungen zu schützen.

Die Anlage bzw. Entwicklung der Wallheckenschutzstreifen wird als Ausgleichsmaßnahme nur auf einer Fläche von 140 m² berücksichtigt, da in den vorhandenen Hausgärten im östlichen Plangebiet davon auszugehen ist, dass keine Wallheckenschutzstreifen angelegt werden.

5.8.3 Entwicklung einer artenreichen Hochstaudenflur (MF2) (ca. 45 m²)

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft südlich der ausgewiesenen Verkehrsfläche ist als Grünlandstreifen in einer Breite von ca. 5,00 m zur Entwicklung einer artenreichen Hochstaudenflur vorgesehen. Die zu entwickelnde Hochstaudenflur fungiert räumlich als Pufferstreifen zwischen der westlich gelegenen Wallhecke und der Planstraße.

Die Entwicklung der Hochstaudenflur soll aus einer natürlichen Sukzession heraus geschehen. Eine Herrichtung der Entwicklungsfläche mit zusätzlichem Oberboden hat zu unterbleiben. Eine solche Maßnahme würde zu einer unerwünschten Nährstoffanreicherung des Standortes führen und damit die mittelfristige Entwicklung zu artenarmen Beständen aus Großer Brennnessel fördern. Auf eine Ansaat sollte zugunsten einer Ausschöpfung des lokalen, natürlichen Samenpotenzials verzichtet werden. Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung ist außerdem der Ausschluss jeglicher Nutzung mit Ausnahme von erforderlichen, gezielten Pflegemaßnahmen. Eine Mahd sollte erst nach weitgehendem Abschluss von Blüte und Samenreife der Gräser und Staudenpflanzen erfolgen. Demnach ist eine einmalige Mahd im September/Oktober angezeigt. Das Schnittgut ist abzufahren, um eine Nährstoffanreicherung und o. g. nachteilige Effekte zu vermeiden.

5.9 Kompensation auf externen Flächen (Ersatzmaßnahmen)

Der Verursacher von Eingriffen ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen. Können beeinträchtigte Funktionen nicht oder nicht in angemessener Zeit wieder hergestellt werden (Ausgleichsmaßnahmen), sind diese in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (2) BNatSchG).

Es werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 19 „Papenburger Straße - Königstraße“ Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen können damit jedoch nur teilweise gemäß § 19 (2) BNatSchG kompensiert werden, so dass Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Wie bei der Eingriffsbilanzierung in Kap. 5.3 ermittelt, bleibt im Bebauungsplan Nr. F 19 „Papenburger Straße - Königstraße“ ein Kompensationsbedarf von **ca. 2,5 ha** (Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Boden) (Aufwertung um eine Wertstufe) bzw. **ca. 1,23 ha** Ersatzfläche (bei einer Aufwertung um zwei Wertstufen). Ferner sind die überplanten Ausgleichsflächen aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 in einem Verhältnis von 1:1 (**ca. 915 m²**) zu verlagern und extern zu kompensieren.

Entsprechend werden Ersatzmaßnahmen auf der ca. 6,1 ha großen Fläche des Flurstückes 261, Flur 14, Gemarkung Völlen (am Forstweg) vorgenommen, anteilig auf ca. 1,3 ha (13.185 m²).

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. F 1 „Mühlenstraße“ Teilbereich Mitte mit dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. F 1 wurden Teile des Flurstückes 261 bereits für Kompensationsmaßnahmen der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft auf ca. 1,5 ha genutzt. Zusätzlich wurde ein Teil des Flurstückes 261 (ca. 0,25 ha) im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum 2. Bauabschnitt des Straßen- und Radwegebaus Krummspät, Ortsteil Steenfelde für Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Auf 1.375 m² wurden für den Bebauungsplan Nr. V 14 „Bereich Völlen“ mit dem dazugehörigen Grünordnungsplan Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Auf weiteren 26.875 m² wurden für den Bebauungsplan Nr. V 19 „Bereich Völlen“ mit dem dazugehörigen Grünordnungsplan Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ferner wurde ein Teil des Flurstückes 261 (ca. 1.075 m²) im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Neubau eines Radweges zwischen Mitling – Mark und Steenfelde für Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Zusätzlich wurde ein Teil des Flurstückes 261 (ca. 5.690 m²) bereits für Kompensationsmaßnahmen der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. V 20 „Gautiers Wiesen“ mit dem dazugehörigen Grünordnungsplan festgesetzt.

Durch diese Belegungen stehen auf dem Flurstück 261 (am Forstweg) in Abstimmung mit der Gemeinde Westoverledingen daher noch Flächen in einer Größenordnung von ca. 935 m² zur Verfügung, so dass bei einem hier anzusetzenden Wertstufensprung von zwei insgesamt noch 1.870 m² zur Verfügung stehen.

5.9.1 Entwicklung von artenreichem, mäßig gedüngtem Feucht- bzw. Nassgrünland

Im Zuge der Beurteilung potenzieller Ersatzflächen für die Gemeinde Westoverledingen wurde im September 2006 (Flurstück 261) eine Bestandskartierung der Fläche durchgeführt. Im September 2008 erfolgte auf diesem Flurstück eine erneute Begutachtung der Biotoptypenausprägungen.

Bestand des Flurstücks 261:
Die Fläche wird von Grünland auf einem Hochmoorstandort eingenommen und weist ein leicht unebenes Relief auf. Bedingt durch diese Unebenheit wechseln mosaikartig etwas höhere und dadurch etwas trockenere Bereiche mit kleinflächigen wenig tiefer liegenden Bereichen ab. Nach Süden fällt die Fläche im letzten Drittel deutlich ab und weist hier einen deutlich höheren Feuchtigkeitsgrad auf.

Das Grünland wird überwiegend von Süßgräsern dominiert (GIH). Die größten Flächenanteile werden vom Wolligen Honiggras (*Holcus lanatus*) bestimmt, daneben sind Rispengräser (*Poa trivialis*, *P. pratensis*) verbreitet. Hinzu treten in teils größerer Dichte Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Weißklee (*Trifolium repens*) und lokal die Flatterbinse (*Juncus effusus*) sowie in feuchten Senken kleinräumig auch z. B. Wasserpfeffer (*Persicaria hydropiper*). Als Kennarten des mesophilen Grünlandes kommen Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*) mit nach Süden hin zunehmender Häufigkeit vor. Als Störungszeiger tritt auf der Fläche gelegentlich der Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) auf. Im östlichen Randbereichen finden sich auf einem schmalen Streifen, der offensichtlich von der Düngung nicht erreicht wird, z. B. Kleiner Sauer-

ampfer (*Rumex acetosella*), Gewöhnliche Scharfgarbe (*Achillea millefolium*) und Bach-Sternmiere (*Stellaria alsine*). Entlang der westlichen Flurstücksgrenze verläuft ein teils einige Meter breiter Streifen mit Dominanz von Arten halbruderaler Standorte wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) sowie teils Brombeer-Gestrüpp. Der Süden des Flurstückes ist relativ nass und auf einer Teilfläche von ca. 1.000 m² hat sich ein seggen- und binsenreicher Flutrasen (GNF) ausgebildet, der ein besonders geschütztes Biotop nach § 28a NNatG ist. Kennzeichnende Arten sind hier neben der Flatterbinse insbesondere Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Knickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*) und Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) sowie vereinzelt Schnabel-Segge (*Carex rostrata*). Auf der südlich angrenzenden Fläche befindet sich ein flächiges 28a-Biotop mit sumpfartigen Ausprägungen, das von verschiedenen Seggenarten (*Carex* spp.), Flatterbinsen und Sumpfbinsen (*Eleocharis palustris*) dominiert wird. Dieses besonders geschützte Biotop ist im Kataster des Landkreises Leer mit der Nummer GB-LER 0778 verzeichnet. Ausgehend von dieser Fläche konnten sich offensichtlich die Kennarten in den südlichen Bereich des hier betrachteten Flurstückes ausbreiten.

Im Norden wird das Flurstück vom Forstweg, einem unbefestigten Sandweg (OVWu/DOS), im Westen vom Buschweg, einem Grasweg (OVWu/GRT) begleitet. Parallel zum Forstweg verläuft ein tief eingeschnittener Entwässerungsgraben (FGR) mit steilen Ufern und wenig Wasser mit zahlreichem Vorkommen von Wasserlinsen (*Lemna minor*). Am Rande dieses Grabens steht eine lückige Strauchhecke (HFS) aus vorwiegend Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.), Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Frangula alnus*). Den Buschweg im Westen begleitet ein Graben (FGZ) und eine Strauch-Baumhecke (HFM) aus Stieleichen mit teils starkem Baumholz von mehr als 0,5 m im Durchmesser sowie Birken (*Betula* spp.), Weiden (*Salix* spp.) und Ebereschen.

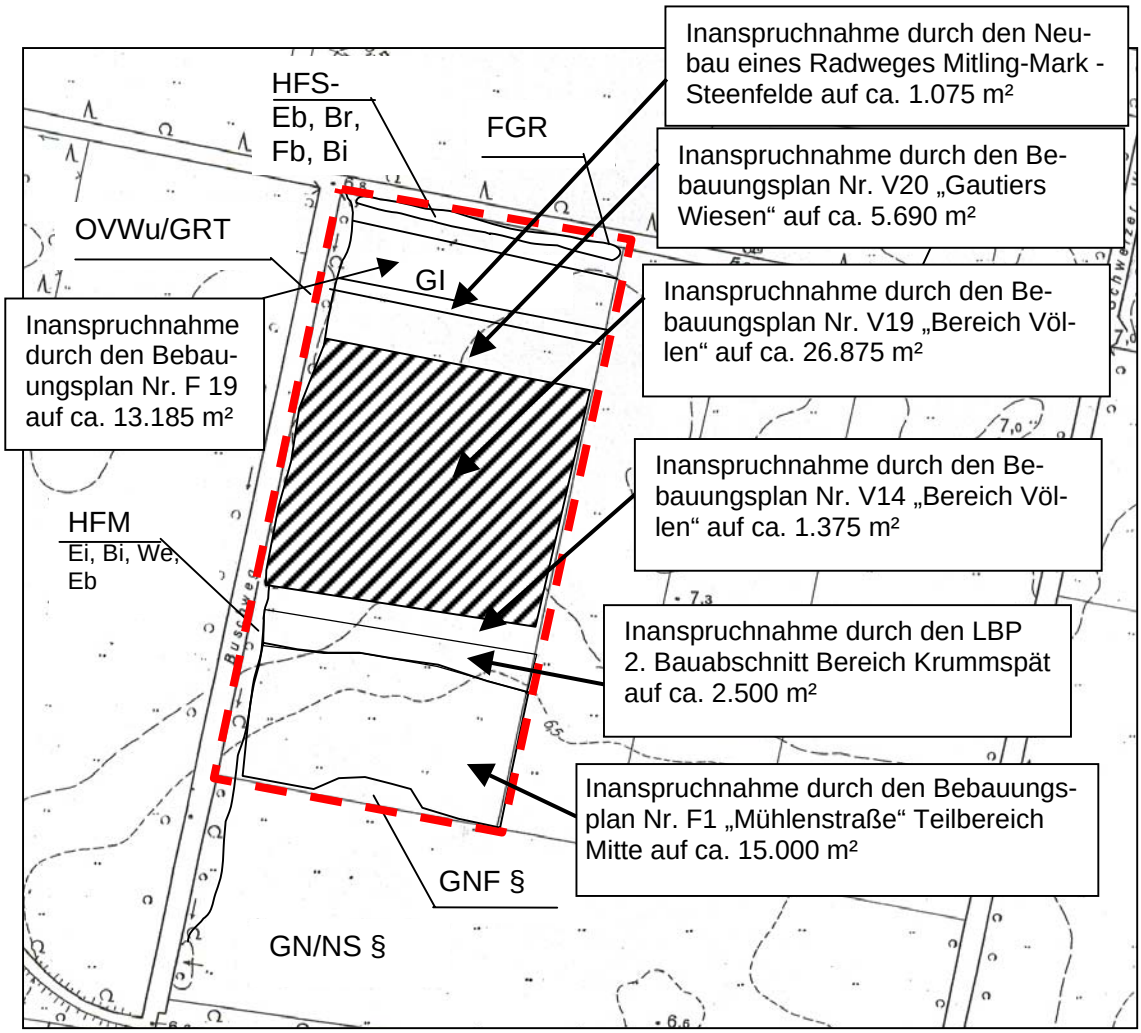

Abb. 2: Übersicht über die Biotoptypen der Ersatzfläche (Flurstück 261) sowie Lage der Ersatzmaßnahmen

<u>Maßnahmenkatalog für die Kompensationsfläche:</u>
Artenreiche Wiesen sind in intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften selten geworden. Die in Wiesen vorkommenden Pflanzen beleben das Landschafts- und Ortsbild und sind als Lebensraum und Nahrungsbiotop für Flora und Fauna u. a. wegen der Seltenheit derartiger Strukturen von großer Bedeutung. Eine Vielzahl von Tieren (Brutvögel, Schmetterlinge, Hummeln, Bienen und andere Insekten, wie auch Wirbellose) sind auf solche Gebiete angewiesen. Zur Erreichung des angestrebten Entwicklungszieles sind insbesondere folgende Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen zu beachten:

- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen
- Umbruch, Neuansaaten sind nicht zulässig
- Die Fläche ist ausschließlich als Mähwiese zu nutzen; eine Beweidung soll nicht stattfinden, um einer Verbinsung vorzubeugen
- Es dürfen nicht mehr als 2 Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer zur an-

deren Seite durchgeführt werden. Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist unzulässig.

- In der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden.
- Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig“ in den Winter gehen.
- Pro Jahr darf nicht mehr als 80 kg N/ha Gesamtstickstoff (Wirtschafts- oder Handelsdünger) aufgebracht werden. (Erhaltungsdüngung).
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres sind jegliche maschinelle Arbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen) auf der Fläche unzulässig.
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres ist jegliches Aufbringen von Düngemitteln auf die Fläche unzulässig.
- Jegliches Aufbringen von Pestiziden ist unzulässig. Die Bekämpfung von Tipula und Feldmäusen kann bei Vorliegen von Warndienstmeldungen des Pflanzenschutzamtes und nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- Jegliche Einrichtung zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen ist unzulässig. Über die Unterhaltung hinausgehende Aufreinigung bestehender Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Grüppen etc.) ist unzulässig. Grabenaushub ist unverzüglich einzuschlichten.
- Veränderungen der Bodengestalt durch Verfüllen, Einplanieren etc. sind unzulässig. Unberührt hiervon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Flächenzufahrten und Überfahrten.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten ist unzulässig.
- Das Aufkommen von Gehölzbeständen ist zu unterbinden.

Durch die o. g. Maßnahmen werden die durch die Realisierung des Bebauungsplanes eingebüßten Werte und Funktionen der Eingriffsfläche in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschafts- bzw. Ortsbildes zurückbleiben.

Gesamtbeurteilung der Aufwertbarkeit / Entwicklungsziel
Im Jahr 2006 erfolgte die Bewertung der Flächen bzgl. des Flurstücks 13 noch mit dem „alten“ 3-stufigen Breuer Modell mit dem Ergebnis, dass eine Aufwertung um eine Wertstufe möglich ist. Der neue 5-stufige Breuer von Ende 2006 lässt eine höhere Bewertung zu.

Es wird sich durch extensive Nutzung ein sonstiges mesophiles Grünland (GMZ = Wertstufe III) einstellen. In Teilbereichen ist die Entwicklung von mesophilem Grünland feuchter Standorte (GMZ = Wertstufe IV) zu erwarten. Darüber hinaus werden sich lokal Flutrasen ausbilden, die sich kurz- bis mittelfristig seggen- und binsenreich entwickeln werden (GNF = Wertstufe V). Auf das vorhandene Entwicklungspotenzial zu seggen- und binsenreichen Flutrasen weisen auch die an beide Flächen

unmittelbar angrenzenden nach § 24 NAGBNatSchG i. V. m § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope hin. Es erfolgt somit eine Aufwertung um ein bis drei Wertstufen, im Mittel ist um eine Aufwertung von zwei Wertstufen auszugehen.

5.10 Biotopverbundsystem

Ein wesentliches Ziel der Kompensationsplanung im Rahmen des Grünordnungsplanes ist der Erhalt bzw. die Entwicklung eines Biotopverbundsystems innerhalb des Planungsgebietes und zwischen dem Planungsraum und der sich anschließenden „freien“ Landschaft. Unter Biotopverbund ist die Vernetzung vorhandener inselartig gelegener Biotope durch lineare und kleinflächige Landschaftselemente zu verstehen. Im Planungsgebiet sind dies insbesondere:

- der Erhalt prägender Gehölzstrukturen (Wallhecken, Einzelbäume) und des Grabens,
- die geplanten Pflanzungen aus standortgerechten Gehölzen (Bäume und Sträucher) auf den öffentlichen Grünflächen,
- die geplante Extensivierung von Grünlandbereichen.

Neben der Biotopvernetzung innerhalb des Planungsgebietes durch Erhalt und Neuanlage von entsprechenden Strukturen, wird zudem über die Herrichtung der Ausgleichsflächen ein Verbundsystem geschaffen, das in Wechselbeziehung mit den sich an das Planungsgebiet anschließenden Strukturen steht.

Diese Vernetzungen und Bezüge zwischen den bereits vorhandenen und geplanten Biotopstrukturen tragen zu einer Ausbreitung des charakteristischen Arteninventars (Pflanzen und Tiere) bei, ermöglichen gegebenenfalls einen Genaustausch bzw. Individuenaustausch und sorgen somit nicht zuletzt für die Stabilisierung vorhandener Tier- und Pflanzenpopulationen. Das gilt insbesondere auch für die geplanten Ersatzmaßnahmen.

5.11 Grünordnung

5.11.1 Pflanzungen; Angaben zur Gehölzartenauswahl

Standortgerechte Gehölzanpflanzungen

Im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden folgende Gehölze empfohlen:

Bäume	Eberesche	*Sorbus aucuparia*
	Stieleiche	*Quercus robur*
	Esche	*Fraxinus excelsior*
	Hainbuche	*Carpinus betulus*
	Weißbirke	*Betula pendula*
	Schwarzerle	*Alnus glutinosa*
Sträucher	Faulbaum	*Rhamnus frangula*
	Holunder	*Sambucus nigra*
	Pfaffenhütchen	*Euonymus euopaea*
	Hundsrose	*Rosa canina*
	Schneeball	*Viburnum lantana*
	Weißdorn	*Crataegus laevigata*

Folgende Qualitäten werden empfohlen:
Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 – 150 cm
Hochstamm, 3 x verpflanzt, 12 –14 cm Stammumfang
Sträucher: leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

Einzelbaumpflanzungen Bereich Baum-Strauchpflanzungen

Im Bereich des Pflanzstreifens werden für die Pflanzung von sechs Einzelbäumen folgende Laubbäume empfohlen:

Bäume	Stieleiche	*Quercus robur*
	Obstbaum	*Malus domestica*
	Hainbuche	*Carpinus betulus*

Folgende Qualitäten werden empfohlen:
Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm

5.11.2 Unterhaltungsmaßnahmen, Pflege

Die Unterhaltung und Pflege der Kompensationsflächen hat sich in erster Linie an landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu orientieren. Voraussetzung für eine derartige Entwicklung ist der Ausschluss jeglicher Nutzung mit Ausnahme von erforderlichen, gezielten Pflegemaßnahmen.

6.0 VORSCHLÄGE ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

6.1 Hinweise

Das Bundesnaturschutzgesetz und das Niedersächsische Naturschutzgesetz bilden den Rahmen für die Durchsetzung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch im Bereich von Ortslagen und Ortsrandlagen. Ihre Vorgaben sind in der Bauleitplanung durch eine ausreichende Berücksichtigung dieser Belange umzusetzen.

Generell kann dies durch fachgutachterliche Landschaftspläne oder Grünordnungspläne und deren inhaltliche Übernahme in die Bauleitpläne bzw. durch ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung der Bauleitpläne geschehen. Der Bebauungsplan bietet gemäß Baugesetzbuch (BauGB) nach § 9 Abs. 1 eine Anzahl von Festsetzungsmöglichkeiten. Die in diesem fachplanerischen Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan formulierten Inhalte, Planungen und Entwicklungen sollen als Festsetzungen nach § 9 BauGB in den Bebauungsplan Nr. F 19 „Papenburger Straße - Königstraße“ einfließen und übernommen werden. Damit werden die Aussagen und Maßgaben des Grünordnungsplanes planungsrechtlich verbindlich.

6.2 Vorgeschlagene textliche Festsetzungen

Insbesondere sind folgende Inhalte zu beachten:

1. Die entlang der gemäß § 22 (3) NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MF1) gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind nach Maßgabe des Grünordnungsplanes (GOP) zum Bebauungsplan Nr. F 19 als begleitender Krautsaum (Wallheckenschutzstreifen) zu entwickeln. Innerhalb dieser Flächen sind Bodenauf- und -

abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Die im nordöstlichen Teilbereich festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MF 2) gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist als artenreiche Hochstaudenflur in freier Sukzession zu entwickeln.

2. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind ausschließlich heimische, standortgerechte Sträucher und Laubgehölze nach Maßgabe des Grünordnungsplanes (GOP) zum Bebauungsplan Nr. F 19 anzulegen. Es sind sechs Hochstämme in einem Abstand von 15,00 m zueinander zu pflanzen.

   Pflanzenarten:
   Bäume: Eberesche, Stieleiche, Esche, Hainbuche, Weißbirke, Schwarzerle
   Sträucher: Faulbaum, Holunder, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Schneeball, Weißdorn
   Gehölzqualitäten:
   Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 – 150 cm
   Hochstamm, 3 x verpflanzt, 12 –14 cm Stammumfang
   Sträucher: leichte Sträucher, 1 verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

3. Die innerhalb des Geltungsbereiches gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang oder bei Beseitigung aufgrund einer Befreiung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Im Radius von 5,00 m ausgehend von der Stammmitte der zu erhaltenden Einzelbäume sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.

4. Die Fläche der Gemeinde Westoverledingen, Gemarkung Völlen, Flur 14, Flurstück 261 (Gesamtgröße 6,1 ha, anteilig werden ca. 1,3 ha benötigt) ist rechtsverbindlicher Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. F 19 (Kompensationsfläche). Auf der bezeichneten Fläche werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB zur abschließenden Kompensation der unvermeidbaren zulässigen Eingriffe in die Natur und Landschaft nach Maßgabe des Grünordnungsplanes (GOP) zum Bebauungsplan Nr. F 19 umgesetzt.

Nachrichtliche Hinweise

1. Der Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan Nr. F 19 ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. F 19.

Nachrichtliche Übernahme

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. F 19 gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Westoverledingen.

2. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. F 19 befinden sich gem. § 22 (3) NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (Wallhecken).

7.0 LITERATUR

BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 01: 53.

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 18: 57-128.

DENSE, C., G. MÄSCHER & U. RAHMEL (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Fledermäuse (Chiroptera). - Unpubl. Vorentwurf im Auftrag des NLWKN. - Hannover.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW-V., Eching.

GARVE, E. & D. LETSCHERT (1991): Liste der wildwachsenden Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsens. 1. Fassung vom 31.12.1990. – Ed.: Nieders. Landesverwaltungsamt – Fachbehörde für Naturschutz – Heft 24. Hannover.

GERDES, K. (2000): Die Vogelwelt im Landkreis Leer, im Dollart und auf den Nordseeinseln Borkum und Lütje Hörn. - Schuster-V., Leer.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGB1. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).

INGENIEURBÜRO REGIOPLAN (1996): Landschaftsplan Westoverledingen, Aurich

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz 2. Auflage. - UTB Grosse Reihe, Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRUPKA 1987: Materialien zur Grünordnungsplanung, Band 10, Teil 1. – Karlsruhe

KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27: 131-175.

LANDKREIS LEER (2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer (Entwurf), Leer.

MELF (1989): NIEDERSÄCHSISCHES LANDSCHAFTSPROGRAMM, VOM 18.04.1989 (BEZUG: NIEDERS. MU), HANNOVER.

Gesetz zur Neuordnung des Naturhaushaltes (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (ed.) (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. – Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2009): Interaktiver Umweltdatenserver (http://www.umwelt.niedersachsen.de).

PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa. - Ber. ANL Beiheft 8: 1-128.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. Nov.2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

ANLAGEN

- **Karte 1: Bestandsplan: Biotoptypen, Nutzungen**
- **Karte 2: Planung**